

Nr. 384 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 1 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung“

1.2. Die den § 3 betreffende Zeile lautet:

„§ 3 Begriffsbestimmungen“

1.3. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:

„2. Abschnitt

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer; Rechte und Pflichten der Mitglieder“

1.4. Nach der den § 4 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder“

1.5. Die den § 8 betreffende Zeile lautet:

„§ 8 Begutachtungsrecht“

1.6. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„4. Abschnitt

Organisation der Landwirtschaftskammer“

1.7. Die Untergliederung des 4. Abschnittes in einen 1., 2., 3., 4. und 5. Unterabschnitt samt Überschrift entfällt.

1.8. Die den § 18 betreffende Zeile lautet:

„§ 18 Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und Obleute der Bezirksbauernkammern“

1.9. Nach der den § 23 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 23a Virtuelle Versammlungen“

1.10. Die den § 25 betreffende Zeile lautet:

„§ 25 Fachorganisationen“

1.11. Die den § 34 betreffende Zeile lautet:

„§ 34 Mitwirkung der Gemeinden und Anlage der Wählerverzeichnisse“

1.12. Die den § 41 betreffende Zeile entfällt.

1.13. Nach der den § 54 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 54a Kundmachungen“

2. § 1 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und innerhalb der gesetzlichen Schranken darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen, die mit ihren Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen, führen oder sich an solchen beteiligen.“

(3) Als regionale Gliederungen der Landwirtschaftskammer bestehen Bezirksbauernkammern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und zwar grundsätzlich je eine für jeden politischen Bezirk. Für das Gebiet der politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung (Flachgau) besteht eine gemeinsame Bezirksbauernkammer. Der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf das Gebiet, für welches sie errichtet wurde.“

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1a

Soweit in diesem Gesetz oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Personenbezogene Bezeichnungen sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.“

4. Im § 2 werden die Z 6 bis 8 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „6. die Forcierung der Energie- und Rohstoffherzeugung aus erneuerbaren Ressourcen;
- 7. die Schaffung von geeigneten Voraussetzungen für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- 8. die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser, und die Förderung von Maßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels für die Land- und Forstwirtschaft;
- 9. die Erhaltung der bäuerlichen Kultur;
- 10. der freiwillige Verzicht der Land- und Forstwirtschaft auf Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen auf allen Gebieten der Produktion und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- 11. eine breite Bewusstseinsbildung für die Anerkennung von Leistungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft.“

5. § 3 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 3

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst:

- 1. Betriebe in allen Zweigen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion;
- 2. die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbstständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennte Wirtschaftskörper darstellen;
- 3. die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen.

In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte (insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei) einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, die Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, die Imkerei sowie die Jagd und Fischerei (Teichwirtschaft). Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuzählen ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zu Grunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt miteinschließt. Im Übrigen ist die Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nicht von Bedeutung.

(2) Unter Gartenbau im Sinn des Abs 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen. Nicht dazu zählen die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt wird.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind, und die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990 hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinn des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973.“

6. Der 2. Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Abschnitt

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer; Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer

§ 4

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümer oder Bewirtschafter (Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von im Land Salzburg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 oder von im Land Salzburg gelegenen unbebauten Grundstücken im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955 sind, wenn sie nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und die Höhe des für den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrages mindestens 87 Cent beträgt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das als Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 29 des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet ist, mindestens eine Fläche von 2 ha aufweist;
2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. die Familienangehörigen der unter Z 1 und 2 erfassten Personen, das sind
 - a) die Ehegatten, eingetragenen Partner und nach § 78 Abs 6a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Anspruchsberechtigten, die am Hauptwohnsitz der Person nach Z 1 oder 2 ihren Hauptwohnsitz haben, ohne schon unter Z 1 oder 2 zu fallen;
 - b) die Kinder einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die Kindeskindern einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern und Großeltern einschließlich der Adoptiv-, Stief- und Schwiegereltern, die – ohne Rücksicht auf ein Entgelt – im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Person nach Z 1 oder 2 tätig sind und deshalb der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen, sofern sie auf Grund dieser Tätigkeit nicht der Salzburger Landwirtschaftskammer angehören;
4. Personen, die, ohne unter Z 1 bis 3 zu fallen,
 - a) das Eigentum an einem Betrieb im Sinn der Z 1 übertragen haben und ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben;
 - b) in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt auf Grund einer selbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Land Salzburg zumindest 20 Jahre der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlagen;
5. die Inhaber von weltgeistlichen Pfründen und die Vorsteher geistlicher Orden, Kongregationen undgl, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder gepachteten im Land Salzburg gelegenen Grundstücken von über 2 ha Fläche für eigene Rechnung betreiben;

6. a) der Raiffeisenverband Salzburg eingetragene Genossenschaft als Dachorganisation,
- b) die ihm als anerkanntem Revisionsverband angehörenden land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 3 Abs 3 mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Salzburg,
- c) die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 3 Abs 3 mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Salzburg, welche der Revision eines anderen anerkannten Revisionsverbandes unterliegen, und
- d) die aus Genossenschaften nach lit b und c hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4a

(1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht;
2. die Mitwirkung an der Willensbildung der Organe;
3. der Zugang zu den Leistungen der Landwirtschaftskammerorganisation;
4. das Recht auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des ADDSG-Gesetzes.

(2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

1. die Anzeige der Übernahme bzw Übertragung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken im Sinn des § 4 Z 1 sowie die Anzeige der Aufnahme bzw Aufgabe der Bewirtschaftung derartiger die Mitgliedschaft begründenden Betriebe oder Grundstücke; weiters die Anzeige des Eintritts von Umständen, die sonst eine Mitgliedschaft im Sinn des § 4 Z 2 bis 6 begründen bzw beenden;
2. die Entrichtung von Kammerumlagen und Jahresbeiträgen;
3. die Erteilung von Auskünften;
4. die Mitwirkung an statistischen Erhebungen.“

7. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 2 lautet:

„(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Wahlbehörden;
2. die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Kammer;
3. die Gebarung der Kammer einschließlich Vermögensverwaltung (§ 1 Abs 2 zweiter Satz und § 6 Abs 1 Z 6);
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Kammer;
5. die Ausübung der der Kammer eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen und Zustimmung sowie von ihr eingeräumten Parteienrechten;
6. die weiteren Angelegenheiten der beruflichen Interessenvertretung (§ 6 Abs 1 Z 1), der Beratung (§ 6 Abs 1 Z 2), der Bildung (§ 6 Abs 1 Z 3) und der Förderung im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung (§ 6 Abs 1 Z 4).“

7.2. Im Abs 3 wird das Wort „Wirkungsbereichs“ durch das Wort „Wirkungsbereiches“ ersetzt.

7.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Angelegenheiten betreffend das Bestehen (Nichtbestehen) der Mitgliedschaft (§ 4);
2. die Anerkennung von Fachorganisationen (§ 25);
3. die Erlassung einer Verordnung gemäß § 39 Abs 3.

Diese der Landwirtschaftskammer zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen. Darüber hinaus umfasst der übertragene Wirkungsbereich sonstige Angelegenheiten, die der Landwirtschaftskammer insbesondere durch andere Landesgesetze zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind.“

8. Die §§ 6 und 7 lauten:

„Aufgaben der Landwirtschaftskammer

§ 6

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen der Landwirtschaftskammer insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Auf dem Gebiet der beruflichen Interessenvertretung:
 - a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen;
 - b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken und teilzunehmen, die dem Schutz bzw der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
 - c) die Interessen der Kammermitglieder vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen auf sonstige Weise umfassend wahrzunehmen;
 - d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, wenn durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden;
 - e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befassten Körperschaften und Institutionen sowie in alle sozialpartnerschaftlich zu besetzenden Gremien Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
 - f) die Schaffung und der Betrieb einer Mitgliederevidenz auf Basis der Wählerverzeichnisse sowie einer Betriebsinformationseinrichtung zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen;
 - g) die bestmögliche Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen.
2. Auf dem Gebiet der Beratung:
 - a) die Kammermitglieder in wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen, sozial- und strukturpolitischen Fragen zu beraten;
 - b) in allen Bereichen die Produktion von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Produktion nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;
 - c) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu fördern;
 - d) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz und Kosteneinsparung sowie durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;
 - e) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen.
3. Auf dem Gebiet der Bildung: neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Land- und Forstwirte sowie der Jugend im ländlichen Raum durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen.
4. Auf dem Gebiet der Förderung:
 - a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der Erwerbskombination, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;
 - b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderungen mitzuwirken;
 - c) Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Wertschöpfung unter Ausschöpfung der Marktchancen zu unterstützen;
 - d) Maßnahmen zur Sicherung der Kulturlandschaft zu setzen;
 - e) bäuerliche Organisationen, insbesondere Fachorganisationen nach § 25, und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen.
5. Auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung:
 - a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu übernehmen;
 - b) die Erstattung von Gutachten und die Ausstellung von Zeugnissen.
6. Auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung: insbesondere wirtschaftliche Unternehmungen zu führen, die mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer im unmittelbaren Zusammenhang stehen, oder sich an solchen zu beteiligen.

(2) Zur Erreichung der Ziele (§ 2) kann die Landwirtschaftskammer auch Leistungen an Nichtmitglieder erbringen.

(3) Außer durch Gesetz oder Verordnung können der Landwirtschaftskammer von Gebietskörperschaften oder sonstigen Rechtsträgern durch Vereinbarung besondere Aufgaben übertragen werden, die ihren Aufgabenbereich nach Abs 1 betreffen. Die notwendige Besorgung der anderen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In solchen Vereinbarungen sind jedenfalls nähere Bestimmungen über die Zielsetzung, die Art und die Mittel der Aufgabenbesorgung, den Kostenersatz sowie über eine weisungsfreie Kontrolle zu treffen.

(4) Den in der Vollversammlung vertretenen Parteien ist auf Verlangen einmal im Kalenderjahr ein Ausdruck der aktuellen Mitgliederevidenz (Abs 1 Z 1 lit f) kostenlos auszufolgen. Die diesbezüglichen Daten sind auf Wunsch auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben der Bezirksbauernkammern

§ 7

Die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches an der Erreichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitzuwirken.“

9. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Begutachtungsrecht“

10. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„Organisation der Landwirtschaftskammer“

11. Die Untergliederung des 4. Abschnittes in einen 1., 2., 3., 4. und 5. Unterabschnitt samt Überschrift entfällt.

12. § 9 lautet:

„Organe der Landwirtschaftskammer

§ 9

(1) Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 13),
- c) der Präsident (§ 14),
- d) der Kontrollausschuss (§ 17),
- e) die Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern (§ 18) und
- f) die Obleute der Bezirksbauernkammern (§ 18).

(2) Die Vollversammlung richtet einen forstwirtschaftlichen Ausschuss (§ 15) ein. Daneben können weitere Fachausschüsse (§ 16) eingerichtet werden. Dem forstwirtschaftlichen Ausschuss und den übrigen Fachausschüssen kommt eine beratende Funktion zu.“

13. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „§ 9“ durch die Verweisung „§ 9 Abs 1“ ersetzt.

13.2. Im Abs 2 Z 2 wird die Verweisung „§ 4 Z 6“ durch die Verweisung „Abs 4“ ersetzt.

13.3. Abs 4 lautet:

„(4) Der Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und sein Stellvertreter werden durch die genannte Gesellschaft und der Vertreter des Genossenschaftswesens und sein Stellvertreter durch jenen Revisionsverband mit Sitz im Land Salzburg, der für die überwiegende Zahl der Genossenschaften nach § 4 Z 6 die Revision wahrnimmt, nominiert und entsendet. Der Vertreter des Genossenschaftswesens hat in seiner beratenden Funktion die Interessen und Anliegen aller Genossenschaften nach § 4 Z 6 zu vertreten.“

14. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 5 lautet:

„(5) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, vor Beginn einer Vollversammlung schriftliche Anträge im Kammeramt einzubringen.“

14.2. Die Abs 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“ und lautet Abs 7 neu:

„(7) Die näheren Bestimmungen über die Antragstellung und die Behandlung der Anträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.“

15. In den §§ 12 Abs 6, 13 Abs 3 und 17 Abs 3 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs 7 und 8“ durch die Verweisung „§ 11 Abs 8 und 9“ ersetzt.

16. § 14 Abs 6 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(6) Der Präsident, der seinerseits die Angelobung, dass er die ihm obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde, in die Hand des Landeshauptmannes leistet, vollzieht die Angelobung der beiden Vizepräsidenten, der gewählten Mitglieder der Vollversammlung, der Mitglieder der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und der Obleute der Bezirksbauernkammern.

(7) Der Präsident kann in Angelegenheiten, die den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer betreffen, auch den Obmann der Bezirksbauernkammer zur Vertretung nach außen ermächtigen. Das Nähere dazu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“

17. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

17.2. Im Abs 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs 7 und 8“ durch die Verweisung „§ 11 Abs 8 und 9“ ersetzt.

18. Die §§ 18 und 19 lauten:

„Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und Obleute der Bezirksbauernkammern

§ 18

(1) Für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer besteht eine Vollversammlung der Bezirksbauernkammer. Ihr gehören mindestens zehn und höchstens 15 gewählte Mitglieder an. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Landesregierung die Mitgliederzahl jeder Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer durch Verordnung fest.

(2) Die Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder werden von den im § 4 angeführten Personen in direkter und geheimer Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für diese Wahlen bilden die politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung (Flachgau) zusammen sowie die politischen Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See je einen Wahlkreis.

(3) Die Mitglieder jeder Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer wählen aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes den Obmann der Bezirksbauernkammer und dessen Stellvertreter. Der Obmann trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der Landwirtschaftskammer sowie für die laufenden Geschäfte der Bezirksbauernkammer.

(4) Die Wahl des Obmannes der Bezirksbauernkammer und von dessen Stellvertreter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen gelten für die Wahl und die Beschlussfassung in der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 8 und 9 sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und die Obleute der Bezirksbauernkammern werden in der Geschäftsordnung (§ 52) geregelt.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs 1 führen den Titel “Bezirksbauernkammerrat“.

Ortsausschüsse

§ 19

(1) Jede Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer hat nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden Ortsausschüsse zu bestellen. Jedem Ortsausschuss gehören drei bis sechs Mitglieder aus dem Kreis der zur Vollversammlung der Bezirksbauernkammer Wahlberechtigten an. Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden nach dem Verhältnis des Wahlergebnisses zur Landwirtschaftskammer der betreffenden Gemeinde über Vorschlag der wahlwerbenden Gruppen bestellt.

(2) Die Ortsausschüsse sind Kollegien von Vertrauenspersonen, die durch Annahme der Berufung ehrenamtlich die Verpflichtung übernehmen, die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Allgemeinen oder bei der Durchführung bestimmter Aufgaben durch ihre Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und durch Herstellung des Kontaktes mit der ortsansässigen Bevölkerung zu unterstützen.

(3) Den Ortsausschüssen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Die näheren Bestimmungen über die Ortsausschüsse werden in der Geschäftsordnung (§ 52) geregelt.“

19. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 1 lautet:

„(1) Das Amt eines Mitgliedes der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt; die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Sitzungsgeld. Die Höhe dieser Ersatzleistungen wird durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer in einer Gebührenordnung geregelt. Ebenso kann darin geregelt werden, ob und in welcher Höhe Vorsitzende der Ortsausschüsse Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.“

19.2. Im Abs 2 wird jeweils nach der Wortfolge „Vollversammlung der Landwirtschaftskammer“ die Wortfolge „in einer Gebührenordnung“ eingefügt.

20. Die §§ 21 bis 23 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beginn und Ende der Funktion

§ 21

Die Amtsdauer (Funktionsperiode) der Organe der Landwirtschaftskammer beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Organs. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer sowie die Obleute der Bezirksbauernkammern und deren Stellvertreter haben auch nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte solange weiterzuführen, bis diese von den neugewählten Funktionären übernommen werden.

Amtsverlust

§ 22

(1) Ein gewähltes Mitglied eines Organes der Landwirtschaftskammer wird dieser Mitgliedschaft verlustig, sobald ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der seine Wählbarkeit ausschließt.

(2) Wird über ein Mitglied eine Untersuchung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ruht die Ausübung seiner Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- bzw Insolvenzverfahrens. Betrifft dies den Präsidenten, dann ruhen seine Funktionen. Während dieser Zeit werden dessen Funktionen durch den nach § 14 Abs 4 berufenen Vizepräsidenten ausgeübt.

(3) Mitglieder von Fachausschüssen der Landwirtschaftskammer (§§ 15 und 16) sowie die Obleute der Bezirksbauernkammern und deren Stellvertreter können, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder Beschlüsse übergeordneter Organe trotz Mahnungen nicht durchführen, durch Beschluss der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(4) In den Fällen der Abs 1 und 3 hat der Präsident der Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Vorstandes die vorläufige Enthebung des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft bzw von seiner Funktion bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Stelle auszusprechen. Betrifft die Enthebung einen Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer oder den Obmann einer Bezirksbauernkammer oder dessen Stellvertreter, hat der Präsident mit der Fortführung der Geschäfte des Enthobenen bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied der Vollversammlung bzw der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer zu beauftragen.

(Un)Vereinbarkeiten

§ 23

Aktive Bedienstete der Landwirtschaftskammer können nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Obmann einer Bezirksbauernkammer oder dessen Stellvertreter sein.

Virtuelle Versammlungen

§ 23a

(1) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien der Landwirtschaftskammer samt der erforderlichen Beschlussfassung können in Form von virtuellen Versammlungen abgehalten werden, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der virtuellen Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, darf die Versammlung oder Sitzung dennoch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden, wenn die betreffenden Teilnehmer akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ bzw Mitglied des Gremiums zu treffen, das die betreffende Versammlung oder Sitzung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Landwirtschaftskammer als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat der Vorsitzende seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.“

21. Die §§ 24 und 25 lauten:

„Bäuerinnenorganisation

§ 24

(1) Auf der Ebene der Landwirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammern und auf der örtlichen Ebene (Gemeinde) kann die Landwirtschaftskammer eine Organisation der Bäuerinnen zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Bäuerinnen bei der Erfüllung der der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben nach folgenden Grundsätzen einrichten. Die Bäuerinnenorganisation besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Bäuerinnenorganisation kann bestehen

- a) auf der Ortsebene aus der Ortsversammlung der Bäuerinnen und der Ortsbäuerin,
- b) auf der Ebene der Bezirksbauernkammer aus der Versammlung der Ortsbäuerinnen und der Bezirksbäuerin und
- c) auf der Ebene der Landwirtschaftskammer aus der Landesversammlung der Bäuerinnen, dem Landesausschuss und der Landesbäuerin.

Die Orts- und Bezirksbäuerinnen sowie die Landesbäuerin werden auf jeweils fünf Jahre gewählt. Ihre Funktion endet mit Übernahme derselben durch die neu gewählte Trägerin.

(3) In der Ortsversammlung der Bäuerinnen haben alle zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigten Bäuerinnen Sitz und Stimme, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ortsversammlung der Bäuerinnen wählt aus ihrer Mitte die Ortsbäuerin und deren Stellvertreterin, die diese im Fall der Verhinderung oder Erledigung der Funktion vertritt. Beschlüsse und Wahlen der Ortsversammlung bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten und der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen erforderlichenfalls in einem weiteren Wahlgang.

(4) Die Versammlung der Ortsbäuerinnen besteht aus den Ortsbäuerinnen des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer und aus den Bäuerinnen des Bezirkes, die als Mitglieder der Vollversammlung oder als Mitglieder der Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer gewählt sind. Die Versammlung der Ortsbäuerinnen wählt aus ihrer Mitte die Bezirksbäuerin und ihre beiden Stellvertreterinnen. Im Übrigen gilt Abs 3 sinngemäß, wobei für Beschlüsse und Wahlen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Ortsbäuerinnen erforderlich ist.

(5) Die Landesversammlung der Bäuerinnen besteht aus den Ortsbäuerinnen des Landes, aus den Bezirksbäuerinnen und aus den Bäuerinnen des Landes, die als Mitglieder der Vollversammlung oder als Mitglieder der Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer gewählt sind. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Landesbäuerin und ihre beiden Stellvertreterinnen. Im Übrigen gilt Abs 3 sinngemäß.

(6) Der Landesausschuss als Beratungsorgan der Landesbäuerin setzt sich unter ihrem Vorsitz aus ihren Stellvertreterinnen, den Bezirksbäuerinnen des Landes und jenen Bäuerinnen zusammen, die gewählte Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind.

(7) Die Sitzungen der kollegialen Gremien werden durch die von diesen gewählte Orts-, Bezirks- bzw Landesbäuerin einberufen und geleitet.

(8) Die Landesbäuerin vertritt die Bäuerinnenorganisation gegenüber den Organen der Landwirtschaftskammer.

(9) Die Landesbäuerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht ohnedies nach § 13 Abs 1 Mitglied des Vorstandes ist. Das Gleiche gilt für die jeweilige Bezirksbäuerin in Bezug auf die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer gemäß § 18 und die Ortsbäuerin in Bezug auf die Sitzungen des Ortsausschusses gemäß § 19 Abs 1.

(10) Das Nähere über die Organisation, die Abstimmungen und Wahlen sowie die Geschäftsführung der Bäuerinnenorganisation durch die Landwirtschaftskammer ist bei ihrer Einrichtung durch eine Geschäftsordnung (Statut) zu regeln, welche die Landesversammlung der Bäuerinnen beschließt und die der Bestätigung durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer bedarf. Durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann in einer Gebührenordnung geregelt werden, ob und in welcher Höhe die Ortsbäuerinnen, die Bezirksbäuerinnen und die Landesbäuerin Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.

Fachorganisationen

§ 25

(1) Im Land Salzburg bestehende Fachvereine und Fachverbände, land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nach landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen eingerichtete Genossenschaften und sonstige Körperschaften, deren satzungsmäßige Ziele mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen (wie insbesondere Viehzucht-, Pferdezucht-, Kleintierzucht-, Geflügelzucht-, Bienenzucht-, Molkerei-, Käserei-, Fischerei-, Obstbau-, Gemüsebau-, Forst-Vereine, -Verbände und -Genossenschaften), können, wenn gegen ihre fachliche Führung und Gebarung kein Einwand zu erheben ist, auf ihr Ansuchen von der Landwirtschaftskammer als Fachorganisation anerkannt und zur Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer herangezogen werden.

(2) Die anerkannten Fachorganisationen haben sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Die für diese Fachorganisationen sonst geltenden Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

(3) Die anerkannten Fachorganisationen haben von allen ihren Sitzungen und Versammlungen die Landwirtschaftskammer zum Zweck der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Diese Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Die anerkannten Fachorganisationen haben die Niederschriften über ihre Sitzungen und Versammlungen sowie ihre in Druck gelegten Veröffentlichungen kostenlos der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

(4) Die Anerkennung kann von der Landwirtschaftskammer jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Landwirtschaftskammer kann für Leistungen an anerkannte Fachorganisationen Kostenbeiträge bzw -rückersätze einheben. Die näheren Bestimmungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen, die vom Vorstand zu beschließen ist.“

22. Die §§ 26 und 27 lauten:

„Anwendungsbereich

§ 26

Für die Wahl der gemäß § 10 Abs 2 Z 1 zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung und für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen.

Aktives Wahlrecht

§ 27

(1) Wahlberechtigt sind alle im § 4 angeführten Personen, und zwar

1. als natürliche (physische) Personen, wenn sie

a) bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben und

- b) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vom Wahlrecht zum Salzburger Landtag ausgeschlossen wären;
- 2. als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer dauerhaft selbstständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen Ausstattung im Land Salzburg haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen. Für Mitglieder gemäß § 4 Z 3 lit b gilt zusätzlich, dass die die Mitgliedschaft begründende Pflichtversicherung über einen durchgehenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten vor dem Stichtag vorliegen muss.“

23. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 lautet die Z 3:

„3. die Tätigkeit bzw die ehemalige Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend ausgeübt wird bzw wurde.“

23.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „jede im Land bestehende Forstverwaltung“ durch die Wortfolge „jeder im Land bestehende Forstbetrieb“ ersetzt.

24. § 30 lautet:

„Passives Wahlrecht

§ 30

Wählbar sind alle gemäß § 27 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 wahlberechtigten natürlichen (physischen) Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
3. Staatsangehörige eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

sind.“

25. Die §§ 32 bis 36 lauten:

„Wahlperiode

§ 32

(1) Die Wahlen finden grundsätzlich gleichzeitig, und zwar alle fünf Jahre, statt. Sie sind von der Landesregierung anzuordnen (Wahlausschreibung).

(2) Die Anordnung von allgemeinen Neuwahlen zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig, wenn sie von der Landwirtschaftskammer auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung beantragt wurde. Ein solcher Beschluss kann nur, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung steht, sämtliche Mitglieder nachgewiesenermaßen ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Eine Neuwahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann von der Landesregierung auch von Amts wegen angeordnet werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann die Landesregierung für einzelne Vollversammlungen von Bezirksbauernkammern, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, Neuwahlen anordnen. Bei allen nur einzelne Vollversammlungen von Bezirksbauernkammern betreffende Neuwahlen endet die Amtsdauer der neugewählten Vollversammlung mit dem Ablauf der Amtsdauer der übrigen Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern.

(4) Spätestens vier Wochen nach der Wahl (Wahltag) wird die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die Einberufung der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer, im Fall seiner Verhinderung oder Weigerung durch dessen Stellvertreter oder erforderlichenfalls durch das an Jahren älteste Mitglied der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Organe der Landwirtschaftskammer bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gewählten Vollversammlung und die Bezirksbauernkammer bis Amtsantritt der jeweils neu gewählten Bezirksbauernkammer im Amt.

Wahlbehörden

§ 33

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen im Amt und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Das notwendige Personal und die sachlichen Erfordernisse werden den Ortswahlbehörden von der jeweiligen Gemeinde, den Bezirkswahlbehörden von der jeweiligen Bezirksbauernkammer und der Hauptwahlbehörde von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

(2) Für jede Gemeinde wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Wahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Am Sitz jeder Bezirksbauernkammer wird eine Bezirkswahlbehörde eingerichtet, die aus einem vom Bezirkshauptmann bestellten Landesbediensteten aus der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Die Zuständigkeit der Bezirkswahlbehörde erstreckt sich auf das zugehörige Wahlgebiet.

(4) Für das Land Salzburg wird am Sitz der Landwirtschaftskammer eine Hauptwahlbehörde eingerichtet, die aus einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Der Hauptwahlbehörde obliegt außer der Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Oberaufsicht über die Bezirks- und die Ortswahlbehörden. Sie entscheidet, wenn nicht die Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung berufen ist, in allen Streitfällen, die sich aus der Durchführung der Wahl ergeben.

(5) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde werden durch die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden durch die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden durch den örtlich zuständigen Bezirkswahlleiter berufen.

(6) Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied zu berufen.

(7) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder erfolgt nach der bei der jeweils letztvorangegangenen Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer im Bereich des politischen Bezirkes, bei den Ortswahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke der Parteien. Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur zum Salzburger Landtag wählbare Personen vorgeschlagen und berufen werden.

(8) Jede Partei kann durch ihre Vertrauenspersonen Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden stellen. Die Anträge der Parteien sind spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag in besonderen Eingaben für jede einzelne Wahlbehörde den Leitern der betreffenden Wahlbehörden zu übermitteln. Sind dem Vorsitzenden der Wahlbehörde die Vertrauenspersonen bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, dass die Eingabe, wenn dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der vorstehend bestimmten Frist von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben wird. Auf diese Anträge ist, wenn sie form- und zeitgerecht eingebracht wurden, bei der Bestellung der Beisitzer entsprechend Bedacht zu nehmen.

(9) Verliert ein Beisitzer oder Ersatzmitglied die Wahlberechtigung, scheidet er aus der Wahlbehörde aus. An die Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers tritt sein Ersatzmitglied; für die Berufung eines neuen Ersatzmitgliedes gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs 5 bis 8.

(10) Niemand kann gleichzeitig Vorsitzender (Stellvertreter) oder Beisitzer (Ersatzmitglied) mehrerer einander über- oder untergeordneter Wahlbehörden sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Wahlbehörden, die für sich einen ständigen Vertreter bestellt haben und den Vorsitz nicht ausüben.

(11) Das Amt eines Beisitzers oder Ersatzmitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder zur Berufsvertretung Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitz der betreffenden Wahlbehörde seinen Hauptwohnsitz hat.

(12) Die Namen der Beisitzer und Ersatzmitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden der Wahlbehörde öffentlich kundgemacht.

Mitwirkung der Gemeinden und Anlage der Wählerverzeichnisse

§ 34

(1) Bei der Durchführung der Wahlen haben die Gemeinden unentgeltlich mitzuwirken. Im Übrigen werden die mit der Wahl zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer getragen.

(2) Für die Anlage der Wählerverzeichnisse, insbesondere zur Feststellung der Mitgliedschaft gemäß § 4, haben die Abgabenbehörden des Bundes, die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, die Agrarmarkt Austria und die Gemeinden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landwirtschaftskammer erstellt unter Heranziehung insbesondere der Daten gemäß Abs 2 vorläufige Wählerverzeichnisse und übermittelt diese an die Ortswahlbehörden. Die Ortswahlbehörden legen auf dieser Grundlage die Wählerverzeichnisse an.

(4) Die Landwirtschaftskammer fasst die Daten gemäß Abs 2 in der Mitgliederevidenz zusammen.

Wahlordnung

§ 35

(1) Nähere Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Geschäftsführung der Wahlbehörden sowie über die Berufung der Ersatzmitglieder hat eine Wahlordnung zu treffen, die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der für die Wählerverzeichnisse erforderlichen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im allgemeinen öffentlichen Interesse im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung gelegen ist.

(3) Die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen darf nur zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik erfolgen. Auf Wunsch ist das Wählerverzeichnis in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

Amtliche Befragung

§ 36

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Befragung wird durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage(n), über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Wahltag für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung und der Mitglieder der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Land Salzburg einen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den für die Kammerwahlen zuständigen Wahlbehörden.

(5) Die näheren Bestimmungen werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.“

26. § 37 lautet:

„Einnahmen der Kammer

§ 37

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer werden gedeckt wie folgt:

1. durch die Kammerumlage, die von den im § 4 Z 1 genannten Personen, soweit sie Eigentümer sind, zu entrichten ist;

2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
3. durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gemäß § 4 Z 6;
4. durch allfällige Zuschüsse und Kostenersätze des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder von Fachorganisationen;
5. durch den Ertrag der gemäß § 54 verhängten Geldstrafen;
6. durch vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegte Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erbrachte Lieferungen und Leistungen;
7. durch Kostenbeiträge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen;
8. durch Einnahmen aus Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen im Sinn des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 handelt;
9. durch sonstige Einnahmen.“

27. § 38 Abs 7 lautet:

„(7) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im Übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage die Bundesabgabenordnung und die Abgabenausführungsordnung Anwendung.“

28. § 39 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder ist der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres, bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der steuerbare Jahresumsatz desjenigen Wirtschaftsjahres heranzuziehen, bei dem der zeitlich überwiegende Teil im zweitvorangegangenen Jahr liegt. Bemessungsgrundlage bei der Dachorganisation (§ 4 Z 6 lit a) ist ausschließlich der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.“

(3) Der jährliche Mindestbeitrag für die Genossenschaften nach § 4 Z 6 lit b bis d entspricht dem jeweiligen Grundbetrag nach § 38 Abs 2, für die Dachorganisation nach § 4 Z 6 lit a beträgt dieser 14.535 €. Die Vollversammlung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe des Mindestbeitrages der Dachorganisation durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind.“

29. § 41 entfällt.

30. Im § 42 Abs 1 erster Satz entfallen die Worte „der Kammern“.

31. Im § 44 entfallen die Klammersausdrücke „(“Regiegebarung“)" und „(“Dotationsgebarung“)"“.

32. § 46 lautet:

„Wechselseitige Auskunfts- und Unterstützungspflicht

§ 46

Die Landwirtschaftskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen, ihnen die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen und sie in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen. Die Behörden und die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten haben ihrerseits der Landwirtschaftskammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in jeder geeigneten Weise in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen.“

33. Im § 46a werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „gemäß den § 6 und § 7“ durch die Verweisung „gemäß den §§ 6 und 7“ ersetzt.

33.2. Im Abs 2 Z 1 wird die Wortfolge „Wohn- und Betriebsanschrift“ durch die Wortfolge „Anschrift des Hauptwohnsitzes, Betriebsanschrift“ ersetzt.

33.3. Abs 2 Z 3 lautet:

„3. Sozialversicherungsnummer, im Fall der Ausübung der Arbeitgeberfunktion auch Daten des Sozialversicherungs-Beitragskontos des Arbeitgebers;“

33.4. In den Abs 3 und 4 wird die Wortfolge „Fachvereine und Fachverbände“ jeweils durch das Wort „Fachorganisationen“ ersetzt.

34. § 47 Abs 3 entfällt.

35. Im § 48 entfällt der zweite Satz.

36. Im § 49 Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „und sämtlicher Bezirksbauernkammern“.

37. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Abs 2 lautet:

„(2) Das Kammeramt ist unter der Aufsicht des Präsidenten vom Kammeramtsdirektor (Stellvertreter) zu leiten.“

37.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „Dienstnehmer des Kammeramtes“ durch die Wortfolge „Bediensteten der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

38. Die §§ 51 und 52 lauten:

„Besorgung der Geschäfte der Bezirksbauernkammern

§ 51

Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern werden von den der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten der Landwirtschaftskammer unter der Verantwortung des Obmannes der Bezirksbauernkammer besorgt. Dienstrechtlich unterstehen die der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten dem Kammeramt der Landwirtschaftskammer.

Geschäftsordnung

§ 52

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer und des Kammeramtes sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die von der Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln:

1. unter welchen Voraussetzungen auch bei nur vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern der Vollversammlung deren Ersatzmitglieder bzw Stellvertreter heranzuziehen sind;
2. die Behandlung dringlicher Initiativen gemäß § 11 Abs 6;
3. die Geschäftsbehandlung durch die einzelnen Organe einschließlich der Stellung von Anträgen;
4. die nähere Ausgestaltung der Bezirksbauernkammern.“

39. Im § 54 Abs 1 entfällt in den Z 1 und 2 jeweils die Wortfolge „oder einer Bezirksbauernkammer“.

40. Nach § 54 wird eingefügt:

„Kundmachungen

§ 54a

Verordnungen der Landwirtschaftskammer sind, soweit gesetzlich nicht eine andere Art der Kundmachung vorgesehen ist, im Verlautbarungsorgan der Landwirtschaftskammer kundzumachen und zusätzlich auf der Website der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen. Das Verlautbarungsorgan der Landwirtschaftskammer ist die Zeitschrift „Salzburger Bauer“. Die Verordnungen treten, soweit in ihnen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Erscheinens der betreffenden Ausgabe des „Salzburger Bauer“ in Kraft.“

41. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

41.1. Im Abs 1 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl Nr 104/1949; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
2. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 17/2024;
3. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 201/2023;

5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;
6. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
7. Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBl Nr 401/1988; Gesetz BGBl I Nr 200/2023.“

41.2. Im Abs 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.“

42. Im § 56 wird angefügt:

„(9) Die §§ 1 Abs 2 und 3, 1a bis 4a, 5 Abs 2, 3 und 4, (§§) 6 bis 9, 10 Abs 1, 2 und 4, 11 Abs 5, 7 bis 9, 12 Abs 6, 13 Abs 3, 14 Abs 6 und 7, 15 Abs 1 und 3, 17 Abs 3, 18, 19, 20 Abs 1 und 2, (§§) 21 bis 23a, 24 bis 27, 28 Abs 1 und 2, 30, 32 bis 37, 38 Abs 7, 39 Abs 2 und 3, 42 Abs 1, 44, 46, 46a, 48, 49 Abs 2, 50 Abs 2 und 3, 51, 52, 54 Abs 1, 54a und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 sowie der Entfall der §§ 41 und 47 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(10) Die Wahl- und Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 9 im Amt befindlichen Organe einschließlich der Stellung ihrer Mitglieder werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die §§ 9, 18, 19 und 24 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 sind erstmals für die auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgende Wahlperiode der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer anzuwenden. Bis dahin bleiben die betreffenden bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(11) Die Geschäftsordnungen der Bezirksbauernkammern, die auf Grund von § 18 Abs 4 iVm § 52 Abs 3 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/2024 erlassen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 9 in Kraft stehen, gelten bis zum Beginn der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer weiter.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Land Salzburg ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (im Folgenden kurz „Landwirtschaftskammer“) eingerichtet. Das gesetzliche Fundament dieser beruflichen Interessenvertretung bildet das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 – LWK-G, LGBl Nr 1. Wesentliche Teile des Landwirtschaftskammerrechts in Salzburg stammen aus dem Jahr 1924, mehrere Wiederverlautbarungen sowie kleinere und größere Überarbeitungen haben im Laufe der Jahrzehnte die wichtigsten gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen nachvollzogen. Mit der vorliegenden Novelle soll nun eine umfassende Aktualisierung dieses Rechtsbereiches erfolgen. Die Kernpunkte dabei sind:

- die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter
- ein Mitgliederkreis, der den aktuellen Gegebenheiten entspricht
- die explizite Auflistung der wichtigsten Rechte und Pflichten der Kammermitglieder
- eine zeitgemäße Umschreibung des Tätigkeitsbereiches der Landwirtschaftskammer
- eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben der Kammer zum eigenen und zum übertragenen Wirkungsbereich
- die Änderung von Regelungen, die auf die früher bestehende eigene Rechtspersönlichkeit der Bezirksbauernkammern Bezug nehmen bzw das Weiterbestehen der Rechtspersönlichkeit nahelegen könnten
- eine effiziente Organisation: die Einrichtung neuer Organe (Vollversammlung der Bezirksbauernkammern und der Obleute der Bezirksbauernkammern) und die Aufgabe bisheriger Organe (Ausschuss)
- die Ermöglichung virtueller Versammlungen
- die Aktualisierung des Wahlrechts
- eine einheitliche Geschäftsordnung.

In Vorbereitung der Entwurfserstellung wurde die Landwirtschaftskammer Salzburg gehört.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Da § 34 Abs 2 die Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung und der Agrarmarkt Austria vorsieht, ist nach Beschlussfassung durch den Landtag die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG einzuholen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Vorgaben des Unionsrechts stehen dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine nennenswerten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Justiz, die Landwirtschaftskammer, der Salzburger Gemeindeverband und die Agrarmarkt Austria inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt eine Änderung des § 1a vor und erläutert, dass die im zweiten Satz enthaltene Verpflichtung, dass personenbezogene Bezeichnungen bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden sind, einen unzulänglichen Anwendungsbereich hat, da geschlechtsspezifische Formen für Personen, die sich weder als Mann noch als Frau verstehen, nicht existieren. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird der zweite Satz des § 1a überarbeitet und sichergestellt, dass künftig die für die betreffende Person angemessene Form verwendet wird.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt für § 34 Abs 2 eine Präzisierung vor, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Datenschutzgesetz, BGBl I Nr 165/1999, und Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, ausreichend nachzukommen. Eine solche Anpassung erscheint nicht erforderlich, da bereits mit der bestehenden Rechtslage den Datenschutzvorgaben entsprochen wird: Aus dem Zweck der Regelung, nämlich der Feststellung der Kammerzugehörigkeit und der Anlage der Wählerverzeichnisse, in Zusammenschau mit der Datenverarbeitungsermächtigung für die Landwirtschaftskammer im § 46a geht bereits

sehr klar hervor, welche Daten zu verarbeiten sind. Hinsichtlich der Verweisung auf die DSGVO erfolgt die vom Ministerium vorgeschlagene Aktualisierung (§ 55 Abs 2).

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Novelle zum LWK-G. Die fachlichen Ausführungen der Kammer in ihrer Stellungnahme werden, soweit sie zum Verständnis des Gesetzes beitragen, in den Erläuterungen ergänzt (§§ 11 und 18). Weiters wird auf Vorschlag der Kammer die Erlassung einer Beitragsordnung für Leistungen an Fachorganisationen bzw für sonstige Leistungen statt der Vollversammlung dem Vorstand übertragen. Durch das kleinere Gremium ist mehr Flexibilität gegeben. Die demokratische Legitimation ergibt sich aus der Zusammensetzung des Vorstandes.

Zur Regelung des § 34 Abs 3 über die Mitwirkung der Gemeinden an der Erstellung der Wählerverzeichnisse liegen widerstreitende Stellungnahmen von Landwirtschaftskammer und Gemeindeverband vor: Zum einen besteht der Wunsch der Landwirtschaftskammer, die bisherige Regelung aufrecht zu erhalten. Zum anderen schlägt der Gemeindeverband in seiner Stellungnahme vor, dass die Landwirtschaftskammer das Wählerverzeichnis erstellen und allfällige Berichtigungen durchführen soll.

Schon seit vielen Jahren besteht der Wunsch von Gemeinden im ganzen Bundesland, das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahl nicht mehr erstellen zu müssen. Der bisherige Änderungsvorschlag verbessert zwar die Situation der Gemeinden, da ein vorläufiges Wählerverzeichnis durch die Landwirtschaftskammer erstellt werden muss, die endgültige Verantwortung wäre aber wiederum bei den Gemeinden gelegen. Diese können allerdings ab Auflage des Wählerverzeichnisses keine Berichtigungen mehr vornehmen. Die Berichtigungen und Änderungen können nur mehr durch die Ortswahlbehörden bzw durch das Landesverwaltungsgericht erfolgen. Aus diesen Gründen wird nun vorgesehen, dass – wie in der Novelle schon bisher vorgeschlagen – durch die Landwirtschaftskammer ein vorläufiges Wählerverzeichnis erarbeitet wird. Dieses soll der Ortswahlbehörde (statt der Gemeinde) zur Prüfung vorgelegt werden. Da der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte ständige Vertretung diese Wahlbehörde leitet, ist die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten sichergestellt. Die Ortswahlbehörde soll das geprüfte Wählerverzeichnis dann vor Auflage einer Beschlussfassung unterzeichnen und kann nach Ablauf der Auflagefrist Änderungen durchführen.

Durch diese Vorgangsweise wird die Übertragung einer umfangreichen Aufgabe bei der Wahlvorbereitung auf eine Gebietskörperschaft hintangehalten. Der Vorschlag berücksichtigt die wesentlichen in den Stellungnahmen vorgebrachten Überlegungen und bietet einen Kompromiss.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) stand in ihrer Stellungnahme einer Mitwirkung an der Vollziehung des LWK-G kritisch gegenüber. In Gesprächen zwischen der Landwirtschaftskammer und der AMA konnte jedoch eine Einigung über die Mitwirkung erzielt werden, weshalb § 34 Abs 2 weiterhin eine Mitwirkung dieser Einrichtung vorsieht.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 1 Abs 2 und 3):

Der geltende § 1 richtet zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft die Landwirtschaftskammer ein, stattet sie mit dem Recht auf Selbstverwaltung aus und fasst die wesentlichen Vorgaben des B-VG zu Selbstverwaltungskörpern zusammen. Als Gliederungen der Landwirtschaftskammer sieht er die Bezirksbauernkammern vor. Daran wird mit der vorliegenden Novelle nichts geändert, jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass in § 1 Abs 2 und 3 Klarstellungen erforderlich sind:

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs 3 soll aus systematischen Gründen künftig als Abs 2 gelten. Seine Textierung erhält eine Klarstellung: Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, sie kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und innerhalb der gesetzlichen Schranken darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen, die mit ihren Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen, führen *oder sich an solchen beteiligen*. Der Gesetzestext hält künftig also ausdrücklich fest, dass die Landwirtschaftskammer wirtschaftliche Unternehmungen betreiben, sich aber auch an solchen beteiligen kann. Es handelt sich inhaltlich um keine Neuerung, denn schon Art 120c Abs 3 B-VG normiert eine umfassende privatrechtliche Handlungsbefugnis des Selbstverwaltungskörpers, die auch eine Unternehmensbeteiligung nicht ausschließt (*Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120c B-VG Rz 33 ff [2010] mwN). Im Übrigen sind auch die früheren Salzburger Landwirtschaftskammergesetze selbstverständlich von der Möglichkeit einer Beteiligung der Landwirtschaftskammer an wirtschaftlichen Unternehmungen ausgegangen (zB § 1 Abs 3 zweiter Satz Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970, LGBl Nr 35). Um aber dennoch jeglichen Zweifel auszuräumen, wird die Textierung des Abs 2 (neu) angepasst.

Abs 3 beschäftigt sich mit den Bezirksbauernkammern. Auch hier werden gegenüber dem geltenden Recht keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen, sondern lediglich Klarstellungen getroffen. Dies betrifft zum einen die Frage nach der Rechtspersönlichkeit: Mit der LWK-G-Novelle LGBl

Nr 38/1998 wurde die bis dahin bestehende eigene Rechtspersönlichkeit der Bezirksbauernkammern aufgegeben. Seither bestehen die Bezirksbauernkammern also nicht mehr als Selbstverwaltungskörper, sondern lediglich als regionale Gliederungen der Landwirtschaftskammer. Dieser Umstand findet in Teilen des LWK-G noch nicht ausreichende Berücksichtigung, weshalb es eines der Hauptanliegen der vorliegenden Novelle ist, Regelungen mit Bezugnahme auf die frühere eigenständige Rechtspersönlichkeit oder solche, die die eigenständige Rechtspersönlichkeit nahelegen, entfallen zu lassen. Auch im Abs 3 wird dies hervorgehoben. Zum anderen erfolgt eine Klarstellung im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammern: Festgehalten wird künftig, dass der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer das Gebiet umfasst, für welches sie eingerichtet wurde, also das Gebiet des jeweiligen politischen Bezirkes mit Ausnahme der politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung (Flachgau), welche zu einer gemeinsamen Bezirksbauernkammer zusammengefasst sind. Relevant ist diese örtliche Festlegung in der Folge für die neu geschaffenen Organe der Landwirtschaftskammer, die auf Bezirksbauernkammern-Ebene tätig werden (Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und Obleute der Bezirksbauernkammern gemäß § 9 Abs 1 lit e und f).

Zu Z 3 (§ 1a):

Das geltende LWK-G verwendet personenbezogene Bezeichnungen wie zB „Präsident“ oder „Obmann“ nicht einheitlich, in den meisten Fällen wird nur die männliche Form herangezogen, vereinzelt auch die männliche gemeinsam mit der weiblichen Form. Es erfolgt eine Vereinheitlichung des Landwirtschaftskammerrechts auf die männliche Wortform unter gleichzeitiger Betonung, dass die Verwendung der männlichen Form alle Geschlechter umfasst (§ 1a).

Zu Z 4 (§ 2):

§ 2 legt die wichtigsten Ziele für die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer fest. Die Bestimmung entspricht in den wesentlichen Teilen dem geltenden Recht, in einigen Bereichen erfährt sie aber eine Überarbeitung, die bezweckt, sie an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So wird beispielsweise die Forcierung der Energie- und Rohstoffherzeugung aus erneuerbaren Ressourcen in Anbetracht der klimatischen und geopolitischen Veränderungen als Ziel der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer aufgenommen (Z 6).

Zu Z 5 (§ 3):

§ 3 umschreibt, welche Tätigkeiten das LWK-G als Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft versteht. Der Inhalt ist im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen, Textierung und Struktur sollen sich künftig aber näher an den bundesrechtlichen Anschlussstücken halten (§ 4 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl I Nr 78; § 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194). Weiters werden die Bestimmungen betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften präzisiert (Abs 3), sodass die bisherigen Regelungen dazu im § 4 entfallen können.

Zu Z 6 (§§ 4 und 4a):

Der 2. Abschnitt erschöpft sich im geltenden Recht darin, die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer zu regeln. Vorgeschlagen wird nun ein erweiterter 2. Abschnitt, der zum einen die Bestimmung über die Mitgliedschaft in aktualisierter Form (§ 4) und zum anderen eine Festlegung über die wichtigsten Rechte und Pflichten der Mitglieder enthält (§ 4a).

Zu § 4:

Die Z 1 und 2 werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Das bedeutet, dass sich für die bisher davon erfassten Personen keine Änderung bei der Frage nach der Mitgliedschaft ergibt.

Die geltende Z 3, die die Mitgliedschaft von Familienangehörigen der unter Z 1 und 2 erfassten Personen regelt, wird überarbeitet. Bisher sah die Bestimmung vor, dass Angehörige, die in Hausgemeinschaft mit dem Mitglied nach Z 1 oder 2 lebten und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb überwiegend tätig waren, Kammermitglieder waren. Für die Beurteilung des Vorliegens des aktiven Wahlrechts waren darüber hinaus die Vorgaben des geltenden § 27 Abs 2 und 3 zu beachten. Der Nachweis einer solchen Tätigkeit bzw die diesbezügliche Kontrolle erwies sich in der Praxis als problematisch.

Die Neufassung regelt die Kammerzugehörigkeit von Angehörigen nunmehr differenzierter: Z 3 lit a bezieht sich auf die Mitgliedschaft von Ehegatten, eingetragenen Partnern und Angehörigen gemäß § 78 Abs 6a Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl Nr 559/1978, und Z 3 lit b auf die Mitgliedschaft von Kindern und Eltern sowie mit diesen vergleichbaren Angehörigen der von Z 1 oder 2 erfassten Personen.

Gemäß Z 3 lit a sollen Ehegatten, eingetragene Partner und Angehörige gemäß § 78 Abs 6a BSVG Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein, wenn ihr Hauptwohnsitz am Hauptwohnsitz der Person nach Z 1 oder 2 liegt. Diese Regelung weist deutliche Unterschiede zum geltenden Recht auf. Zum einen wird der

Personenkreis der umfassten Angehörigen erweitert, zum anderen werden die Voraussetzungen für das Vorliegen der Zugehörigkeit überarbeitet:

Der kammerzugehörige Personenkreis erfasst Ehegatten und eingetragene Partner, darüber hinaus künftig aber auch die Anspruchsberechtigten gemäß § 78 Abs 6a BSVG. Das sind im Wesentlichen qualifizierte, weil der Krankenversicherung nach dem BSVG zugängliche, Lebensgefährten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person mit dem Versicherten nicht verwandt ist, seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist. Die Lebenssituation von Angehörigen gemäß § 78 Abs 6a BSVG ist vergleichbar mit jener von Ehegatten und eingetragenen Partnern, weshalb eine Gleichstellung mit diesen vorgenommen werden soll.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist neben den eben genannten persönlichen Anforderungen künftig allein der gemeinsame Hauptwohnsitz mit der Person gemäß Z 1 oder 2. Ehegatten, eingetragene Partner und Angehörige gemäß § 78 Abs 6a BSVG werden also bereits mit Vorliegen eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes Kammermitglieder, ohne dass – wie bisher – auf das Vorliegen einer Tätigkeit im die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründenden Maß („überwiegend tätig“) Bezug genommen wird. Vom Kriterium der überwiegenden Tätigkeit soll aus Gründen der Vollziehbarkeit Abstand genommen werden. Auch hinter dem Wechsel vom Hausgemeinschafts- zum Hauptwohnsitzkriterium steckt der Gedanke, dass der Landwirtschaftskammer die Feststellung des Mitgliederkreises erleichtert werden soll.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zur Neugestaltung des Kreises der Mitglieder festzuhalten: Dem B-VG sind keine konkreten verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den von einem Selbstverwaltungskörper umfassten Personenkreis zu entnehmen. Damit kommt der vom VfGH entwickelte Grundsatz zum Tragen, dass es im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers liegt, in welchem Umfang er Selbstverwaltung einrichtet, insbesondere welche Personen er zu einem Selbstverwaltungskörper zusammenfasst. Wesentlich ist, dass der betreffende Personenkreis im Sinn des Sachlichkeitsgebots gemäß Art 7 B-VG durch „objektive und sachlich gerechtfertigte Momente“ bestimmt ist. Entscheidendes Sachlichkeitskriterium ist dabei die „Interessenparallelität“, also der Umstand, dass die zu einem Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personen gewichtige gemeinsame Interessen in beruflicher, sozialer, wirtschaftlicher oder in sonstiger relevanter Hinsicht haben (*Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120a B-VG Rz 3 [2010] mwN). Eine Grenze sieht der VfGH dadurch eingezogen, dass das B-VG bei der Einrichtung von Kammern von „beruflichen Vertretungen“ spricht und damit zum Ausdruck bringt, dass der persönliche Wirkungsbereich der Kammern nur jene Personen umfassen soll, die berufsmäßig im jeweiligen Bereich tätig sind, wobei aber die Frage, welche Merkmale einer solchen Betätigung den Charakter einer Berufstätigkeit verleihen, wieder von der Gesetzgebung zu regeln ist (VfSlg 2835/1955; 3978/1961).

Die Z 3 lit a bezieht Ehegatten und mit diesen vergleichbare Personen bei Vorliegen eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes mit dem Betriebsführer wegen ihrer besonderen Nahebeziehung zum Betrieb und dem Betriebsführer in den Kreis der Kammerzugehörigen mit ein. Der Gesetzgeber macht damit von seinem Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Selbstverwaltung Gebrauch. Die Regelung stellt sich insbesondere aus folgenden Gründen als verfassungskonform dar: Der Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft ist mit kaum einer anderen unternehmerischen Tätigkeit vergleichbar. Zu über 90 % erfolgt die Bewirtschaftung des Betriebes als Einzelunternehmen. Unter den mitarbeitenden Arbeitskräften stellen die Familienarbeitskräfte – unabhängig davon, in welchem Ausmaß sie tätig sind – die weitaus größte Gruppe dar. Dies bedeutet, dass die österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe beinahe komplett als Familienbetriebe einzustufen sind (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Strukturdaten [2022] 18, 29 ff). Auf Grund der räumlichen Nähe von Arbeiten und Wohnen am Hof verschwimmen die Grenzen zwischen beruflicher Tätigkeit und Privatleben. Dies gilt nicht nur für den Betriebsführer, sondern natürlich auch für jene Angehörigen, die ebenfalls am Hof wohnen, und hier ganz besonders für Ehegatten und vergleichbare Personen. Unabhängig von einem Arbeitsvertrag ist es bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Grund des Ehe- bzw Familienbandes oder der räumlichen Nähe – wie auch die eben zitierten Zahlen zeigen – selbstverständlich, dass Ehegatten und vergleichbare Personen Aufgaben übernehmen, sei es auf regelmäßiger Basis, in Form eines Mithelfens oder in Ausnahmesituationen beispielsweise in Vertretung des betriebsführenden Partners. Diese Tätigkeit – egal, ob regelmäßig oder im Notfall – soll mit einer Vertretung des betreffenden Personenkreises durch die Landwirtschaftskammer einhergehen, um auch ihren Interessen Gehör zu verschaffen. Im Übrigen ist betreffend die Interessenparallelität aber festzustellen, dass alleine das Angehörigenverhältnis verbunden mit einem gemeinsamen Hauptwohnsitz schon eine stark gleichgerichtete Interessenlage bewirkt. Der VfGH hat diesbezüglich festgehalten, dass „eine erlaubte Durchschnittsbetrachtung annehmen [*lässt*], daß die Zugehörigkeit zur selben Hausgemeinschaft infolge der damit verbundenen ständigen persönlichen Begegnung im privaten Bereich die zwischen Angehörigen an sich schon angelegte Interessenparallelität deutlich verstärkt und

den die Lebensverhältnisse des Arbeitgebers berührenden Umständen – im Vergleich mit nicht in Hausgemeinschaft Lebenden – größere Bedeutung verleiht“ (VfSlg 8539/1979).

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass das persönliche Naheverhältnis zwischen Betriebsführern und Ehegatten bzw vergleichbaren Personen verbunden mit einem gemeinsamen Hauptwohnsitz eine Mitwirkung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nahelegt. Aber auch ohne angenommene Mitarbeit ist alleine wegen des persönlichen und räumlichen Naheverhältnisses von einer starken Interessenparallelität auszugehen, die, wie der VfGH festhält, die Miteinbeziehung in die Kammer ermöglicht.

Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Doppelmitgliedschaft für ein und dieselbe Tätigkeit in Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer kann nicht vorliegen, da gemäß § 2 Abs 3 Z 1 Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 – LAK-G, LGBl Nr 2, Ehegatten und eingetragene Partner, die in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsführer leben, von der Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer ausgenommen sind. Anspruchsberechtigte gemäß § 78 Abs 6a BSVG erfüllen mangels Dienstnehmereigenschaft die Voraussetzungen des § 2 LAK-G für eine Mitgliedschaft in der Landarbeiterkammer nicht.

Die Z 3 lit b trifft Regelungen für die Mitgliedschaft von Kindern, Kindeskindern, Eltern und Großeltern (bzw mit diesen vergleichbare Personen) der unter Z 1 und 2 erfassten Personen. Um die Feststellung der Kammerzugehörigkeit zu erleichtern, wird vom bisherigen System der überwiegenden Tätigkeit im Betrieb und der Hausgemeinschaft abgegangen und auf eine Regelung nach Vorbild des § 4 Abs 1 Z 4 Niederösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz, LGBl Nr 6000-0, zurückgegriffen, die sich in der Praxis bewährt hat: Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer ist künftig die Tätigkeit im Betrieb und das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG. Eine solche Pflichtversicherung liegt bei Kindern, Enkeln und mit diesen vergleichbaren Personen bei der hauptberuflichen Tätigkeit im Betrieb vor (§ 2 Abs 1 Z 2 BSVG). Eltern, Großeltern und vergleichbare Personen sind gemäß § 2 Abs 1 Z 4 BSVG umfasst, wenn sie den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übergeben haben und hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind. Es werden damit die Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des früheren Begriffes „überwiegende Tätigkeit“ beseitigt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine solche Regelung unproblematisch, da das entscheidende Kriterium der Interessenparallelität durch die Angehörigeneigenschaft und die Tätigkeit im Betrieb erfüllt wird. Ein Abstellen auf die Hausgemeinschaft mit der Person gemäß Z 1 oder 2 wird zur Begründung der Mitgliedschaft nicht mehr für erforderlich erachtet.

Die Neuregelung der Z 4 gestaltet die Kammermitgliedschaft für ehemals Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft aus. Es sollen nur Personen umfasst sein, bei denen die vom VfGH geforderte Interessenparallelität aus Sicht der beruflichen Interessenvertretung noch als bestehend anzusehen ist. Dies wird für vormalige Eigentümer und deren Ehegatten bejaht, die das Eigentum am Betrieb übertragen haben, aber mit dem Hauptwohnsitz am übertragenen Betrieb verbleiben, außerdem für Pensionsbezieher infolge langjähriger land- und forstwirtschaftlicher Berufstätigkeit (20 Jahre in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt). Das bisherige Erfordernis einer Versorgung aus dem Betrieb wird nicht in die neue Bestimmung übernommen, da dieses Kriterium Schwierigkeiten bei Nachweis bzw Kontrolle mit sich brachte. Ziel der Neuregelung ist es, die Feststellung der Kammermitgliedschaft und damit auch die Erstellung der Datengrundlage, insbesondere für die Durchführung der Wahlen, zu erleichtern.

Die Z 5 ist unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Die neu formulierte Z 6 regelt die Kammerzugehörigkeit des Raiffeisenverbandes als Dachorganisation von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Zugehörigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dieser Dachorganisation angehören. Neu ist, dass nun auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Revision eines anderen Revisionsverbandes als der Dachorganisation nach § 4 Z 6 lit a unterliegen, ausdrücklich als Mitglieder aufgenommen werden. Die umfassten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sollen durch die Verweisung auf die Begriffsbestimmung im § 3 Abs 3 eindeutig bestimmbar gemacht werden.

Zu § 4a:

Mit § 4a findet eine Bestimmung Eingang in das LWK-G, die erstmals die wichtigsten Rechte und Pflichten der Kammermitglieder in einer Übersicht zusammenfasst, wie beispielsweise das aktive und passive Wahlrecht (Abs 1 Z 1), das im 5. Abschnitt des Gesetzes detailliert ausgestaltet wird, das Recht der Mitwirkung an der Willensbildung der Organe gemäß dem 4. Abschnitt (Abs 1 Z 2) oder das Recht auf Auskunftserteilung, wie es bereits im ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, grundgelegt ist. Im Abs 2 ist ua eine Meldepflicht für Kammermitglieder bei Eintritt von Umständen, die die Kammerzugehörigkeit gemäß § 4 betreffen, vorgesehen (Z 1). Vorrangig sollen der Landwirtschaftskammer Eigentümer- und Bewirtschafterwechsel gemeldet werden. Die Meldung kann auch über bevollmächtigte Vertreter, wie insbesondere vertragserrichtende Notare bzw Rechtsanwälte, erfolgen. Ziel der Verankerung der Meldepflicht ist die Verbesserung der Mitgliederstammdaten, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der Wählerverzeichnisse.

Zu Z 7 (§ 5 Abs 2, 3 und 4):

Die im LWK-G bestehende Regelung über den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer begegnet im Lichte der Art 120a ff B-VG verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG sind den Selbstverwaltungskörpern übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss sich auf den Inhalt konkreter gesetzlicher (Aufgaben-)Regelungen beziehen und klar und unmissverständlich sein. Der Sinn der Bezeichnungspflicht ist es, zu einer taxativen Bezeichnung jener gesetzlichen (Aufgaben-)Regelungen zu kommen, die im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind (*Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120b B-VG Rz 34 [2010]). Im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben müssen hingegen nicht (ausdrücklich) als solche bezeichnet werden. Aufgaben, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zuweist, sind vom Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Durch die Änderungen im § 5 soll eine Rechtslage geschaffen werden, die diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht: Gemäß der Generalklausel des Abs 2 sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Wichtige im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Angelegenheiten werden demonstrativ aufgezählt. Die Aufzählung entspricht weitgehend dem bisherigen Aufgabekatalog:

Die Z 1 und 2 sind aus dem geltenden Recht übernommen und beschäftigen sich mit den Kernaufgaben der Landwirtschaftskammer.

In der Z 3 ist wie bisher gemeinsam mit der Gebarung der Kammer die Aufgabe der Vermögensverwaltung angesprochen. Diese Bestimmung ist eine Wiederholung der Grundsätze des Art 120c Abs 3 B-VG, wonach Selbstverwaltungskörper selbstständige Wirtschaftskörper sind und im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen können. Diese Ermächtigung bedeutet, dass sich ein Selbstverwaltungskörper aller Handlungsformen des Privatrechts bedienen kann und ua Verträge aller Art abschließen darf oder auch wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder betreiben darf, sofern dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Mit der Formulierung des Abs 3 leg cit „im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ sind bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene Rahmenbedingungen für das privatrechtsförmige Handeln von Selbstverwaltungskörpern festgelegt. Dies bedeutet zum einen die Bindung an Bundes- und Landesrecht („im Rahmen der Gesetze“). Zum anderen legt die Anordnung eine Zweckbindung der privatrechtsförmigen Handlung fest: Der Zweck von Selbstverwaltungskörpern ist die eigenständige Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen durch die zusammengefassten Personen, nicht hingegen die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr. Letztere steht lediglich im Dienste der Erfüllung der eigentlichen Selbstverwaltungsaufgaben und hat damit dienende Funktion. Jede privatrechtsförmige Handlung des Selbstverwaltungskörpers steht somit unter dem Vorbehalt, dass Privatrechtsgeschäfte nur insoweit zulässig sind, als sie der Erfüllung der dem jeweiligen Selbstverwaltungskörper übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben dienlich sind. Umgekehrt widerspricht privatrechtsförmiges Handeln eines Selbstverwaltungskörpers, welches nicht der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben dient, dem Abs 3 leg cit und ist somit verfassungswidrig. Solcherart abgeschlossene Privatrechtsverträge sind im Sinn des § 879 ABGB nichtig (*Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120c B-VG Rz 35 [2010]).

Die Änderung in der Wortwahl der Z 4 bezüglich „Dienstgeber“ und „Arbeitgeber“ leitet sich aus dem allgemeinen Arbeitsrecht bzw dem LAG ab. Während die Z 5 unverändert geblieben ist, soll die Z 6 genauer die weiteren wichtigen Aufgaben der Kammer festhalten.

Abs 4 nennt künftig ausdrücklich jene Aufgaben im Rahmen des LWK-G, die der Kammer zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind. Es handelt sich im Wesentlichen um solche Angelegenheiten, die Nichtmitglieder der Kammer betreffen. Grund dafür ist die Regelung des Art 120a Abs 1 B-VG: Zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich dürfen einem Selbstverwaltungskörper ausschließlich öffentliche Aufgaben gesetzlich zugewiesen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. In jedem Fall wäre es unzulässig, einen Selbstverwaltungskörper Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen, die sich auf einen anderen Personenkreis beziehen als jenen, welcher dem Selbstverwaltungskörper die demokratische Legitimation vermittelt. Im Schlusssatz soll zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, dass Aufgaben der Landwirtschaftskammer (insbesondere) in anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften enthalten sind (zB im Salzburger Tierzuchtgesetz 2021, LGBl Nr 63).

Zu Z 8 (§§ 6 und 7):

In den §§ 6 und 7 werden die Tätigkeiten der Landwirtschaftskammer und ihrer regionalen Gliederungen, der Bezirksbauernkammern, neu strukturiert.

Zu § 6:

Die Aufgaben der Landwirtschaftskammer können in sechs voneinander unterscheidbare Bereiche eingeteilt werden. So ist einerseits die berufliche Interessenvertretung Aufgabe der Kammer, genauso aber auch die Beratung der Mitglieder, die Bildung, die Förderung, die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und die Vermögensverwaltung (§ 6 Abs 1). Die bisherige Aufzählung wird in Hinblick auf diese Bereiche neu gegliedert. Zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer siehe auch die Erläuterungen zu § 5.

Im Abs 2 wird klargestellt, dass auch gegenüber Nichtmitgliedern Leistungen erbracht werden können. Dies betrifft insbesondere die Beratung von Personen, die sich in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig machen wollen.

Die Abs 3 und 4 entspringen den geltenden Abs 2 und 5. Die im bisherigen § 6 Abs 3 und 4 vorgesehene Möglichkeit, Aufgabenbesorgungen auf die Bezirksbauernkammern zu übertragen bzw diese wieder zu entziehen, soll in Anbetracht der „Personenidentität“ von Landwirtschaftskammer und Bezirksbauernkammern entfallen.

Zu § 7:

Die Anpassung liegt im Wegfall der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der Bezirksbauernkammern begründet.

Zu den Z 9, 10 und 11 (§ 8 und 4. Abschnitt):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Überschriften und den Entfall der Untergliederung des 4. Abschnittes.

Zu Z 12 (§ 9):

§ 9 enthält die überarbeiteten Bestimmungen zu den Organen der Landwirtschaftskammer.

Mit der LWK-G-Novelle LGBl Nr 38/1998 wurde die eigenständige Rechtspersönlichkeit der Bezirksbauernkammern aufgegeben, die Kammern wurden stattdessen als regionale Gliederungseinheit der Landwirtschaftskammer eingerichtet. Die die Bezirksbauernkammern betreffenden gesetzlichen Regelungen blieben jedoch weitgehend aufrecht und legen in Inhalt und Textierung auch heute noch das Bestehen einer eigenen Rechtspersönlichkeit nahe. Dies führte in der Praxis zu Unklarheiten, weshalb das bisherige System grundlegend überarbeitet wird. Auf Ebene jeder regionalen Gliederung sollen zwei neue Organe der Landwirtschaftskammer geschaffen werden: Die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer und die Obleute der Bezirksbauernkammern. Auf Wunsch der Landwirtschaftskammer soll an der Wahl der (Vollversammlungen der) Bezirksbauernkammern festgehalten werden. Aus ihrer Mitte sind die Obleute der Bezirksbauernkammern zu wählen (§ 9 Abs 1 lit e und f). Die Bezeichnung „Vollversammlung der Bezirksbauernkammern“ für das Organ soll der Abgrenzung gegenüber der regionalen, dem Kammeramt zuzurechnenden Gliederungseinheit „Bezirksbauernkammer“ dienen.

Den Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern kommen keine gesetzlich zugewiesenen endgültigen Beschlussfassungsrechte zu, sie sollen primär für die Willensbildung auf regionaler Ebene herangezogen werden. Die Möglichkeit der Übertragung des Beschlussfassungsrechts durch Vollversammlungsbeschluss nach § 10 Abs 1 bleibt aber bestehen.

Den Obleuten der Bezirksbauernkammern kommen verschiedene Mitwirkungs- und Teilnahmerechte zu. Auch sind diese verantwortlich für die Durchführung der Weisungen der Landwirtschaftskammer sowie der laufenden Geschäfte der Bezirksbauernkammern.

Neu ist die Regelung des Abs 2, die künftig die Fachausschüsse (inkl forstwirtschaftlichem Ausschuss) als beratende Einrichtungen statt als Organe der Landwirtschaftskammer vorsieht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass von den Rechten, die mit der Organstellung verbunden sind, ohnehin kein Gebrauch gemacht wurde. Der forstwirtschaftliche Ausschuss ist gemäß Abs 2 verpflichtend einzurichten, für sonstige Fachausschüsse besteht eine Ermächtigung zur Einrichtung. Betont werden soll, dass den Ausschüssen, zu denen auch der forstwirtschaftliche Ausschuss trotz seiner gesonderten Zusammensetzung und verpflichtenden Einrichtung zählt, eine rein beratende Funktion zukommt. Die von den Fachausschüssen als „Beschlüsse“ bezeichneten Willensbildungen sind als Empfehlungen an die Vollversammlung anzusehen und ist mit ihnen entsprechend zu verfahren.

Zu Z 13 (§ 10 Abs 1, 2 und 4):

§ 10 gestaltet die Vollversammlung als Hauptorgan der Landwirtschaftskammer näher aus. Änderungen gegenüber dem geltenden Recht werden nur in folgenden Bereichen vorgenommen:

In den Abs 1 und 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung im Abs 4 spiegelt die Möglichkeit wider, dass die Revision der gemäß § 4 Z 6 als Mitglieder der Landwirtschaftskammer normierten land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften auch von anderen anerkannten Revisionsverbänden als dem Raiffeisenverband Salzburg wahrgenommen werden kann. Hinkünftig ist bei Bestehen von mehreren Revisionsverbänden derjenige berufen, die Genossenschaftsangelegenheiten in der Vollversammlung zu vertreten, der die Revision für die überwiegende Zahl der Mitglieds-genossenschaften wahrnimmt. Weiters wird vorgesehen, dass die Nominierung und Entsendung dieser Vollversammlungsmitglieder künftig nicht mehr an die Wahlperiode geknüpft ist.

Zu Z 14 (§ 11 Abs 5, 7 bis 9):

§ 11 enthält Detailregelungen zur Einberufung der Vollversammlung sowie zur Antragstellung und zur Beschlussfassung. Er wird punktuell aktualisiert: Im Abs 5 ist schon bisher geregelt, dass jedes Mitglied der Vollversammlung vor Beginn der Versammlung schriftliche Anträge einbringen kann. Nun wird ergänzt, dass die Einbringung im Kammeramt zu erfolgen hat, da dieses zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Vollversammlung eingerichtet ist. Auf Grund der sehr kurzfristigen Einbringungsmöglichkeit bestand bisher kein Raum, aufgeworfene fachliche Fragen durch Erkundigungen einer bestmöglichen Beantwortung zuzuführen. Mit der nun geplanten Regelung und einer kurzen Vorlaufzeit kann die Qualität der Diskussion über die in den Anträgen enthaltenen Themen deutlich verbessert werden. Die Regelung im bisherigen Satz 2 entfällt, weil mit dem neuen Abs 7 die Möglichkeit geschaffen wird, solche Anordnungen in der Geschäftsordnung zu treffen.

Zu Z 15 (§§ 12 Abs 6, 13 Abs 3 und 17 Abs 3):

Die Überarbeitung in den §§ 12, 13 und 17 (Anpassung der Verweisung) ist durch die systematischen Änderungen im § 11 bedingt.

Zu Z 16 (§ 14 Abs 6 und 7):

§ 14 trifft Regelungen betreffend den Präsidenten der Landwirtschaftskammer. Im Abs 6 wird durch eine Ergänzung betont, dass auch die Mitglieder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern durch den Präsidenten anzugeloben sind. Mit der Ermächtigung des Präsidenten gemäß Abs 7 sollen die Obleute der Bezirksbauernkammern die Möglichkeit erhalten, die Landwirtschaftskammer innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammern nach außen zu vertreten.

Zu Z 17 (§ 15 Abs 1 und 3):

§ 15 trifft Regelungen zum forstwirtschaftlichen Ausschuss. Diesem kommt künftig keine Organstellung mehr zu (§ 9). Seine Funktion beschränkt sich auf die Beratung. Aus diesem Grund wird Abs 1 um die Möglichkeit bereinigt, den forstwirtschaftlichen Ausschuss durch Vollversammlungsbeschluss zur endgültigen Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten zu ermächtigen. Daraus ergeben sich in der Praxis keine Änderungen, da von dieser Regelung in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Abs 3 wird die Verweisung aktualisiert.

Zu Z 18 (§§ 18 und 19):

Wie bereits ausgeführt, wurde die Bezirksbauernkammer mit dem Gesetz LGBl Nr 38/1998 als räumliche Gliederung der Landwirtschaftskammer ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Dies soll nun auch in den §§ 18 und 19 nachvollzogen werden, indem Regelungen mit Bezug auf die vormalige eigenständige Rechtspersönlichkeit entfallen. Wie sich aus § 7 ergibt, haben die Bezirksbauernkammern an der Erreichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitzuwirken.

Zu § 18:

Mit dem neuen § 9 Abs 1 wurde der Kreis der Organe der Landwirtschaftskammer um die Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und die Obleute der Bezirksbauernkammern erweitert. Daran anknüpfend enthält § 18 nun die Detailregelungen über die Einrichtung dieser Organe und ihre Zusammensetzung. Die wesentlichen Festlegungen dazu konnten vom bisherigen Recht auf das neue System umgelegt und damit beibehalten werden. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt aber beispielsweise darin, dass die näheren Bestimmungen über diese Organe nicht in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen werden, sondern in der einheitlichen Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer. Ergänzt wird die Neufassung um die Verankerung des Titels „Bezirksbauernkammerrat“ für Mitglieder der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern in Anlehnung an die Regelung für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gemäß § 10 Abs 5.

Zu § 19:

Die geltende Bestimmung über die Ortsausschüsse wird in ihren Grundzügen weitergeführt. Die Ermächtigung zur Einrichtung dieser Ausschüsse wird künftig der als Organ der Landwirtschaftskammer eingerichteten Vollversammlung der Bezirksbauernkammer erteilt (§ 19 Abs 1). Eine Zustimmungspflicht der

Landwirtschaftskammer für die Errichtung von Ortsausschüssen erscheint im neuen System nicht mehr erforderlich. Auch die bisher in Abs 2 vorgesehene Beauftragungsmöglichkeit durch die Landwirtschaftskammer entfällt. Der bisherige Abs 3, der die Aufgaben der Ortsausschüsse umschreibt, wird inhaltlich unverändert als neuer Abs 2 eingefügt. Weitere nähere Bestimmungen über die Ortsausschüsse sind in der einheitlichen Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer zu regeln (Abs 3).

Zu Z 19 (§ 20 Abs 1 und 2):

§ 20 regelt wie bisher die den Mitgliedern von Organen der Landwirtschaftskammer zustehenden Ersatzleistungen. Neu ist die Ergänzung, dass die Leistungen von der Landwirtschaftskammer in einer Gebührenordnung festgelegt werden.

Zu Z 20 (§§ 21 bis 23a):

Die §§ 21 bis 23 enthalten wie bisher Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft in Organen der Landwirtschaftskammer (Beginn und Ende der Funktion, Amtsverlust, Unvereinbarkeiten). Neu hinzu kommt eine Bestimmung über die Abhaltung von virtuellen Versammlungen (§ 23a).

Zu § 21:

Die Bestimmung über Beginn und Ende der Funktionsperiode von Organen der Landwirtschaftskammer wird lediglich hinsichtlich ihrer Formulierungen überarbeitet bzw konkretisiert.

Zu § 22:

In der Bestimmung über den Amtsverlust werden Änderungen vorgenommen, die der Anpassung daran dienen, dass nur mehr die Landwirtschaftskammer, nicht aber auch die Bezirksbauernkammer eine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat. Außerdem werden die Hinweise auf das Insolvenzverfahren aktualisiert.

Zu § 23:

§ 23 führt Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Funktionen in der Landwirtschaftskammer an. Auch künftig gilt, dass aktive Bedienstete der Landwirtschaftskammer nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Obmann einer Bezirksbauernkammer oder dessen Stellvertreter sein können. Aufgegeben wird hingegen die Klarstellung im bisherigen Abs 1, wonach die Mitgliedschaft zu einem Organ der Landwirtschaftskammer und die Mitgliedschaft zu einer Bezirksbauernkammer einander nicht ausschließen. Eine solche Regelung ist unnötig, weil die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer und die Obleute der Bezirksbauernkammern künftig als Organe der Landwirtschaftskammer eingerichtet sind und hier ohnehin keine Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft zu anderen Organen der Landwirtschaftskammer bestehen.

Zu § 23a:

Neu aufgenommen wird eine Bestimmung über die Abhaltung virtueller Versammlungen. Sie stellt die Aufrechterhaltung der Willensbildungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer in Zeiten sicher, in denen die Abhaltung einer physischen Versammlung unmöglich ist. Außerdem ermöglicht sie eine bessere Terminvereinbarkeit infolge des Entfalls von Fahrtzeiten der teilnehmenden Mitglieder.

Die Ermächtigung des § 23a erstreckt sich auf alle Organe und Gremien, die im Rahmen der Landwirtschaftskammer eingerichtet sind. Das sind beispielsweise die Vollversammlung, die nicht mehr mit Organstatus ausgestatteten Fachausschüsse oder die auf Bezirks- oder Ortsebene bestehenden beratenden Gremien. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23a können ihre Versammlungen und Sitzungen zulässigerweise virtuell abgehalten werden und kann in ihnen rechtswirksam beschlossen werden. Weiters wird von § 23a auch die Abhaltung einer hybriden Versammlung ermöglicht, bei welcher Teilnehmer teils physisch an einem Ort anwesend sind und teils virtuell teilnehmen.

Zu Z 21 (§§ 24 und 25):

Die §§ 24 und 25 treffen wie im geltenden Recht Regelungen zu an den Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitwirkenden Organisationen (Bäuerinnenorganisation und Fachorganisation).

Zu § 24:

Der neue § 24 über die Organisation der Bäuerinnen stammt in wesentlichen Teilen aus dem geltenden Recht. Änderungen in der Textierung dienen dazu, auf die Organstellung der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern hinzuweisen. Darüber hinaus wird durch eine Änderung in den Abs 3 und 5 ein gleichlautendes Anwesenheitsquorum bei der Ortsversammlung der Bäuerinnen und der Landesversammlung der Bäuerinnen vorgesehen, nämlich jeweils mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten. Auch die Bestimmung des Abs 8 wird geringfügig verändert: Es wird festgehalten, dass die Landesbäuerin die Bäuerinnenorganisation gegenüber den Organen der Landwirtschaftskammer vertritt. Eine Vertretung nach außen, wie es bisher geltendes Recht war, soll mangels Vorliegens einer Rechtspersönlichkeit oder einer Stellung als

entscheidungsbefugtes Organ nicht mehr vorgesehen sein. Wie sich aus den Erläuterungen zur LWK-G-Novelle 1988, LGBl Nr 81, ergibt, mit welcher die Bäuerinnenorganisation gesetzlich verankert wurde, obliegt der Bäuerinnenorganisation in erster Linie die Artikulation der spezifischen Interessen der Bäuerinnen innerhalb der Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (RV 170 BlgLT 9. GP, 4. Sess, 17 f). Diesem Gedanken wird mit der aktualisierten Formulierung im Abs 8 entsprochen.

Zu § 25:

Die Bestimmung des § 25 regelt wie im geltenden Recht die Mitwirkung von Organisationen an der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer. Aktuell können Fachvereine und Fachverbände, deren satzungsmäßige Ziele mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer zusammenhängen, als Fachorganisation anerkannt und damit zur Mitwirkung herangezogen werden. Künftig soll dies nicht nur für in der Rechtsform des Vereins eingerichtete Organisationen gelten, sondern auch für land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und öffentlich-rechtliche Genossenschaften und sonstige Körperschaften mit denselben Zielen (Abs 1). Die Anerkennung von Körperschaften als Fachorganisationen nimmt die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich wahr, da sie sich auch auf Nicht-Mitglieder beziehen kann (§ 5 Abs 4 Z 2). Die anerkannten Fachorganisationen haben sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Die für diese Fachorganisationen sonst geltenden Vorschriften (zB die vereins- oder genossenschaftsrechtlichen) werden durch diese Regelung nicht berührt (Abs 2). Auch Meldepflichten an die Landwirtschaftskammer werden wie bisher geregelt, ebenso der Widerruf der Anerkennung (Abs 3 und 4). Neu ist die Regelung des Abs 5, mit welcher es der Landwirtschaftskammer ermöglicht wird, für Leistungen, die an anerkannte Fachorganisationen erbracht werden, Kostenbeiträge bzw -rückersätze einzuheben. Dies betrifft beispielsweise die gänzliche oder teilweise Personalstellung an anerkannte Fachorganisationen. Die näheren Bestimmungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Zu Z 22 (§§ 26 und 27):

Der 5. Abschnitt beschäftigt sich mit den Wahlen in die Vollversammlung (der Landwirtschaftskammer) und in die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer.

Zu § 26:

§ 26 legt den Anwendungsbereich des Kapitels über die Wahlen fest. Inhaltlich ist die Bestimmung aus dem geltenden Recht übernommen. Die Änderung in der Formulierung ist dadurch bedingt, dass die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer künftig als Organ der Landwirtschaftskammer eingerichtet ist.

Zu § 27:

Die Regelung über das aktive Wahlrecht entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Änderungen im Kreis der Wahlberechtigten ergeben sich aber in Zusammenschau mit § 4, der die Mitgliedschaft zur Kammer neu regelt. Wie bisher ist es für das Vorliegen des aktiven Wahlrechts erforderlich, dass eine Mitgliedschaft gemäß § 4 vorliegt und im Fall von natürlichen Personen das entsprechende Wahlalter gegeben ist und kein Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt bzw im Fall von juristischen Personen der Sitz oder eine Niederlassung im Land Salzburg liegt (§ 27 Abs 1). Die Voraussetzungen sind, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen (Abs 2 erster Satz). Für das Wahlrecht von Mitgliedern gemäß § 4 Z 3 lit b ist ein Betrachtungszeitraum von sechs Monaten vor dem Stichtag vorgesehen. Erst nach dessen Ablauf ist das Wahlrecht gegeben (Abs 2 zweiter Satz). Dies ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahlen erforderlich (Erstellung des Wählerverzeichnisses). Die Ausführungen in den bisherigen Abs 2 bis 4 können entfallen, da das LWK-G künftig bei der Mitgliedschaft nicht mehr auf ein überwiegendes Tätigsein abstellt.

Zu Z 23 (§ 28 Abs 1 und 2):

Die Bestimmung über den Ort der Wahlausübung soll zum einen an die Änderungen in der Kammerzugehörigkeit (§ 4) angepasst werden, zum anderen erfolgen begriffliche Aktualisierungen.

Gemäß § 4 Z 4 lit b sind Personen kammerzugehörig, die in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt auf Grund einer selbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Land Salzburg zumindest 20 Jahre der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterlagen. Um für diese den Ort der Wahlausübung klarzustellen, selbst wenn sie im Land Salzburg keinen Hauptwohnsitz mehr haben, wird § 28 Abs 1 Z 3 angepasst und nimmt künftig auch auf die ehemalige Tätigkeit Bezug.

Die begriffliche Änderung im Abs 2 dient der Anpassung an die betriebliche Struktur der Österreichischen Bundesforste AG, welche infolge der Privatisierung nunmehr in mehrere Forstbetriebe untergliedert ist.

Zu Z 24 (§ 30):

§ 30 regelt das passive Wahlrecht betreffend die Vollversammlung und die Vollversammlung der Bezirksbauernkammern. Hier soll nicht der Inhalt verändert werden, vielmehr zielt die Anpassung darauf ab, die Bestimmung zu konkretisieren oder zu vereinfachen.

Zu Z 25 (§§ 32 bis 36):

Die §§ 32 bis 36 enthalten detaillierte Bestimmungen über die Wahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern sowie Regelungen zu amtlichen Befragungen. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um kleinere Aktualisierungen.

Zu § 32:

§ 32 trifft Regelungen über die Wahlperiode. In dieser Bestimmung werden die Begrifflichkeiten aktualisiert.

Zu § 33:

Die Bestimmung über die Wahlbehörden wird weitgehend unverändert aus dem geltenden Recht übernommen, jedoch entfällt die Möglichkeit zur Einrichtung von Sprengelwahlbehörden in den Gemeinden. Darüber hinaus wird im Bereich der Bezirkswahlbehörden eine flexiblere Regelung betreffend die Vorsitzführung getroffen: Bisher ist der Bezirkshauptmann gesetzlich als Vorsitzender und Wahlleiter im Bereich der Bezirksbauernkammer bestimmt, ergänzend wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, einen Landesbediensteten an seiner statt mit dieser Funktion zu betrauen. Von diesem Regelungssystem soll nunmehr abgegangen werden und entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis geregelt werden, dass künftig ein vom Bezirkshauptmann bestellter Landesbediensteter aus der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft die Rolle des Vorsitzenden und Wahlleiters übernehmen soll.

Zu § 34:

Im § 34 wird unverändert zum geltenden Recht vorgesehen, dass die Gemeinden bei der Durchführung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken haben. Die sonst mit der Wahl zusammenhängenden Kosten werden aber von der Landwirtschaftskammer getragen (Abs 1).

Außerdem werden Regelungen über die Anlage des Wählerverzeichnisses getroffen (Abs 2 und 3). Bereits bisher ist im Abs 2 eine Verpflichtung der Sozialversicherungsträger enthalten, Auskünfte zu erteilen, die für die Erstellung der Wählerverzeichnisse erforderlich sind. Der Kreis der zur Auskunft verpflichteten (Bundes)Organe wird mit der nun vorgeschlagenen Regelung erweitert. Künftig sollen auch die Abgabenbehörden des Bundes, die Agrarmarkt Austria und die Gemeinden Informationen übermitteln. Bei der Verpflichtung der Abgabenbehörden des Bundes, der Versicherungsträger und der Agrarmarkt Austria handelt es sich um eine Mitwirkung von Bundesorganen, weshalb die Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG einzuholen ist.

Abs 3 nimmt Abstand von der bisher vorgesehenen Anlage der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinden. Künftig wird vielmehr die Landwirtschaftskammer selbst vorläufige Wählerverzeichnisse erstellen, da bei ihr alle relevanten Daten vorhanden sind. In der Folge hat die Kammer die Verzeichnisse an die Ortswahlbehörden zu übermitteln, die daraufhin das Verfahren zur Erstellung der endgültigen Wählerverzeichnisse durchzuführen haben (Auflage mit Einspruchsmöglichkeit gemäß der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl Nr 66/1978, mit dem Ergebnis eines „abgeschlossenen Wählerverzeichnisses“).

Die Landwirtschaftskammer soll diese Daten im Rahmen ihrer Mitgliederevidenz konsolidieren (Abs 4).

Zu § 35:

Diese Bestimmung legt wie bisher fest, dass die näheren Anordnungen zu den Wahlen durch Verordnung der Landesregierung zu treffen sind (§ 35 Abs 1). Auch Abs 2 ist unverändert dem geltenden Recht entnommen. Abs 3 sieht die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen vor. Neu daran ist, dass diese künftig auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können. Diese Ergänzung dient der besseren Verarbeitbarkeit der Daten durch die wahlwerbenden Gruppen zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik. Eine Ausdehnung des zu übermittelnden Datenmaterials ist damit nicht verbunden.

Zu § 36:

§ 36 trifft wie im geltenden Recht Regelungen zu Befragungen der Kammermitglieder in grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer. Änderungen werden zur Anpassung daran vorgenommen, dass nur mehr die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörper eingerichtet ist und nicht auch die Bezirksbauernkammern.

Zu Z 26 (§ 37):

§ 37 enthält Regelungen über die Einnahmen der Kammer und ist in weiten Teilen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Anpassungen werden in folgenden Bereichen vorgenommen:

Die Z 4 bezieht sich auf Geldleistungen, die von Bund, Land, Gemeinden oder Fachorganisationen an die Kammer erbracht werden. Die Änderung in der Formulierung dient der Klarstellung, dass auch die Kostenbeiträge und -ersätze der Fachorganisationen jedenfalls von § 37 erfasst sind.

Die Z 6 fasst die bisherigen Z 6 und 7 zusammen und sieht die Erlassung einer Beitragsordnung für Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erbrachte Lieferungen und Leistungen vor.

Die Regelung der Z 8 wird neu aufgenommen. Sie soll klarstellen, dass die Einnahmen aus etwaigen Veranstaltungen im Sinn des § 5 Z 12 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl Nr 401, infolge der Zweckbindung für gemeinnützige bzw mildtätige Mittelverwendung nicht zu den Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen zu zählen sind und somit nicht der Deckung der Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer dienen.

Gesetzlich vorgesehene Abgaben, die der Landwirtschaftskammer zufließen, sind auch weiterhin als Einnahmen der Kammer zu werten, sie sind unter Z 9 zu subsumieren.

Zu Z 27 (§ 38 Abs 7):

§ 38 trifft Detailregelungen zur Kammerumlage. Der geltende Abs 7 hält fest, dass hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Diese Anordnung soll beibehalten werden, doch soll künftig genauer angeführt werden, welche Verfahrensbestimmungen aus dem Bereich der Bundesabgaben konkret bei der Erhebung der Kammerumlage anzuwenden sind. Die Kammerumlage ist keine öffentliche Abgabe im Sinn des F-VG 1948, weshalb die auf § 7 Abs 6 F-VG 1948 gestützten abgabenrechtlichen Verfahrensgesetze auf sie nicht automatisch zur Anwendung kommen können. Auch das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist für die Einhebung der Kammerumlage nicht anwendbar (Art I Abs 3 Z 1 EGVG). Vor diesem Hintergrund legt der Landesgesetzgeber als Materiengesetzgeber entsprechend dem Annexprinzip das anzuwendende Verfahrensrecht fest. Konkret sollen für die Erhebung der Kammerumlage die Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961, und die Abgabensexekutionsordnung, BGBl Nr 104/1949, zur Anwendung kommen. Es handelt sich um eine statische Verweisung auf diese bundesrechtlichen Normen.

Zu Z 28 (§ 39 Abs 2 und 3):

Die Bestimmung des § 39 beschäftigt sich mit den Jahresbeiträgen, die die Mitglieder gemäß § 4 Z 6 an die Kammer zu entrichten haben. Hier werden nur kleinere Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen. Im Abs 2 wird im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage eine Regelung für rechnungslegende Genossenschaften mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr getroffen. Im Abs 3 ist bisher ein jährlicher Mindestbeitrag nur für die Dachorganisation festgelegt, künftig gibt es auch für die Genossenschaften einen Mindestbeitrag. Dieser soll dem Grundbetrag nach § 38 Abs 2 entsprechen. Die Anpassung des Mindestbetrages der Dachorganisation an die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes bzw an Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wird künftig der Vollversammlung überantwortet. Sie nimmt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich wahr (§ 5 Abs 4 Z 3), da es sich um die Ermächtigung zur Änderung bzw Konkretisierung des allgemein gültigen Gesetzes handelt und das keine Aufgabe ist, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der Kammermitglieder gelegen ist.

Zu Z 29 (§ 41):

In Anpassung an die Änderungen im § 37 entfällt im § 41 die Möglichkeit der politischen Exekution.

Zu den Z 30, 32, 34, 35, 36 und 39 (§§ 42 Abs 1, 46, 47 Abs 3, 48, 49 Abs 2 und 54 Abs 1):

Die Änderungen dienen der Anpassung hinsichtlich der einheitlichen Rechtsperson der Landwirtschaftskammer. Die Bezugnahmen auf die Bezirksbauernkammer, die nahelegen, dass diese eine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat, werden entfernt.

Zu Z 31 (§ 44):

In dieser Bestimmung entfallen unnötige Begriffe.

Zu Z 33 (§ 46a):

Die Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird nur geringfügig adaptiert, um das gesamte Tätigkeitsfeld der Landwirtschaftskammer abdecken zu können. Des Weiteren ersetzt der Begriff der „Fachorganisation“ die Begriffe „Fachvereine“ und „Fachverbände (siehe § 25).

Zu Z 37 (§ 50 Abs 2 und 3):

Die Anpassung im § 50 Abs 2 dient der Klarstellung, dass die Führung der laufenden Geschäfte des Kammeramtes grundsätzlich Aufgabe des Kammeramtsdirektors ist, dieser untersteht dabei den Weisungen und der Aufsicht des Präsidenten. Im Abs 3 wird lediglich eine Formulierung zu Zwecken der Vereinheitlichung angepasst.

Zu Z 38 (§§ 51 und 52):

Wie bereits mehrfach betont, besitzt die Bezirksbauernkammer seit der LWK-G-Novelle 1998 keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr. Die Bestimmungen der §§ 51 und 52 sind daran noch nicht angepasst. Dies soll nun mit der vorliegenden Novelle erfolgen. Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern werden von den der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten der Landwirtschaftskammer unter der Verantwortung des Obmannes besorgt (§ 51). Weiters gibt es eine einheitliche Geschäftsordnung für die Landwirtschaftskammer (§ 52). Die aus der früheren eigenständigen Rechtspersönlichkeit der Bezirksbauernkammern herrührenden eigenen Geschäftsordnungen der Bezirksbauernkammern entfallen. Bestimmungen betreffend die Einrichtung der Bezirksbauernkammern sind in der Folge in der einheitlichen Geschäftsordnung zu treffen, wie auch beispielsweise nähere Bestimmungen über die Ortsausschüsse.

Zu Z 40 (§ 54a):

Für Akte der Organe der Landwirtschaftskammer, die in Verordnungsform ergehen, war bisher keine ausdrückliche Regelung betreffend die Kundmachung vorhanden. Um Publizitätsdefizite zu vermeiden, soll diese Lücke nun geschlossen werden. Es wird vorgesehen, dass künftig Verordnungen der Landwirtschaftskammer (zB die Geschäftsordnung oder die Verordnung gemäß § 39 Abs 3) im Verlautbarungsorgan der Kammer, der Zeitschrift „Salzburger Bauer“, kundzumachen sind. Diese Kundmachungsform wird als geeignet angesehen, die ausreichende Publizität der erlassenen Akte sicherzustellen. Dem Erfordernis der gehörigen Kundmachung ist damit Rechnung getragen. Soweit jedoch in einem Materiengesetz eine anderweitige Kundmachungsform vorgesehen ist, geht diese dem § 54a vor. Als zusätzliches Informationsangebot wird vorgesehen, dass die Verordnungen auch auf der Website der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen sind. Dies hat nur einen unverbindlichen Informationscharakter.

Zu Z 41 (§ 55):

Die Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht werden aktualisiert.

Zu Z 42 (§ 56 Abs 9, 10 und 11):

Im § 56 wird im Abs 9 das Inkrafttreten der überarbeiteten Bestimmungen festgelegt, im Abs 10 wird eine Übergangsbestimmung für die laufende Wahl- bzw Funktionsperiode geschaffen. Die Zusammensetzung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe und die Stellung ihrer Mitglieder sollen bis zur nächsten allgemeinen Wahl nicht geändert werden. Im Abs 11 wird die Fortgeltung der Geschäftsordnungen der Bezirksbauernkammern bis zum Beginn der neuen Wahlperiode festgeschrieben. Dies ist erforderlich, da die gesetzlichen Grundlagen für deren Erlassung (§§ 18 Abs 4 und 52 Abs 3) mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes entfallen, wodurch auch die Verordnungen außer Kraft treten würden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000****1. Abschnitt****Einrichtung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg****Berufsvertretung als Körperschaft des öffentlichen Rechts****§ 1**

(1) (Verfassungsbestimmung) Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Land Salzburg besteht die "Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg", im Folgenden kurz Landwirtschaftskammer genannt, mit dem Sitz in der Stadt Salzburg. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Als Gliederungen der Landwirtschaftskammer werden Bezirksbauernkammern errichtet, und zwar grundsätzlich je eine für jeden politischen Bezirk; für das Gebiet der Stadt Salzburg und des Flachgaves wird nur eine Bezirksbauernkammer errichtet.

(3) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und innerhalb der gesetzlichen Schranken darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen, die mit ihren Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen, betreiben.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

1. Abschnitt**Einrichtung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg****Berufsvertretung als Körperschaft des öffentlichen Rechts****§ 1**

(1) (Verfassungsbestimmung) Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Land Salzburg besteht die "Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg", im Folgenden kurz Landwirtschaftskammer genannt, mit dem Sitz in der Stadt Salzburg. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und innerhalb der gesetzlichen Schranken darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen, die mit ihren Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen, führen oder sich an solchen beteiligen.

(3) Als regionale Gliederungen der Landwirtschaftskammer bestehen Bezirksbauernkammern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und zwar grundsätzlich je eine für jeden politischen Bezirk. Für das Gebiet der politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung (Flachgau) besteht eine gemeinsame Bezirksbauernkammer. Der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf das Gebiet, für welches sie errichtet wurde.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

Geltende Fassung

Ziele der Landwirtschaftskammer

§ 2

Ziele der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer sind insbesondere:

1. eine ökologische, kreislauforientierte und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft;
2. eine leistungsfähige, marktorientierte und innovative Land- und Forstwirtschaft, die ein entsprechendes Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen ermöglicht;
3. eine Land- und Forstwirtschaft, die die soziale Absicherung und eine entsprechende Lebensqualität der Land- und Forstwirte und der bäuerlichen Familien gewährleistet;
4. eine Land- und Forstwirtschaft, die vor allem von bäuerlichen Familienbetrieben als Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe getragen wird, wobei den ökologischen Produktionsweisen, einer artgerechten Tierhaltung und der Kooperation mit den anderen Bereichen der Wirtschaft ein hoher Stellenwert zukommt;
5. die Sicherung einer nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
6. die Schaffung von geeigneten Voraussetzungen für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
7. der freiwillige Verzicht der Land- und Forstwirtschaft auf Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen auf allen Gebieten der Produktion und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
8. eine breite Bewusstseinsbildung für die Anerkennung von Leistungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft.

Vorgeschlagene Fassung

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1a

Soweit in diesem Gesetz oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Personenbezogene Bezeichnungen sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.

Ziele der Landwirtschaftskammer

§ 2

Ziele der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer sind insbesondere:

1. eine ökologische, kreislauforientierte und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft;
2. eine leistungsfähige, marktorientierte und innovative Land- und Forstwirtschaft, die ein entsprechendes Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen ermöglicht;
3. eine Land- und Forstwirtschaft, die die soziale Absicherung und eine entsprechende Lebensqualität der Land- und Forstwirte und der bäuerlichen Familien gewährleistet;
4. eine Land- und Forstwirtschaft, die vor allem von bäuerlichen Familienbetrieben als Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe getragen wird, wobei den ökologischen Produktionsweisen, einer artgerechten Tierhaltung und der Kooperation mit den anderen Bereichen der Wirtschaft ein hoher Stellenwert zukommt;
5. die Sicherung einer nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
6. die Forcierung der Energie- und Rohstoffherzeugung aus erneuerbaren Ressourcen;
7. die Schaffung von geeigneten Voraussetzungen für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
8. die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser, und die Förderung von Maßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels für die Land- und Forstwirtschaft;

Geltende Fassung

Umfang der Land- und Forstwirtschaft

§ 3

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst:

1. alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (§ 2 Abs 4 der Gewerbeordnung 1994). In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere:

der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, die Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen. Die Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist dabei nicht von Bedeutung, und zwar auch nicht in den Fällen, in denen die Produktion nur gering ins Gewicht fällt (wie im alpinen Ödland oder in bestimmten Schutzgebieten);

2. die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen.

(2) Unter Gartenbau im Sinn des Abs 1 ist die Hervorbringung von Blumen,

Vorgeschlagene Fassung

9. die Erhaltung der bäuerlichen Kultur;
10. der freiwillige Verzicht der Land- und Forstwirtschaft auf Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen auf allen Gebieten der Produktion und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
11. eine breite Bewusstseinsbildung für die Anerkennung von Leistungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft.

Begriffsbestimmungen

§ 3

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst:

1. Betriebe in allen Zweigen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion;
2. die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbstständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennte Wirtschaftskörper darstellen;
3. die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen.

In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte (insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei) einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, die Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, die Imkerei sowie die Jagd und Fischerei (Teichwirtschaft). Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhalten ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zu Grunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt miteinschließt. Im Übrigen ist die Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nicht von Bedeutung.

(2) Unter Gartenbau im Sinn des Abs 1 ist die Hervorbringung von Blumen,

Geltende Fassung

Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen. Nicht dazu zählen die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes (dh in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse) ausgeübt wird.

(3) Nebenbetriebe im Sinn der Abs 1 und 2 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbstständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gelten auch Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie von der Gewerbeordnung ausgenommen sind (§ 2 Abs 1 Z 4 und Abs 8 der Gewerbeordnung 1994) sowie die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinn des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer

§ 4

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümer oder Bewirtschafter (Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von im Land Salzburg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 oder von im Land Salzburg gelegenen

Vorgeschlagene Fassung

Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen. Nicht dazu zählen die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt wird.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind, und die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990 hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinn des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer; Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümer oder Bewirtschafter (Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von im Land Salzburg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 oder von im Land Salzburg gelegenen

Geltende Fassung

unbebauten Grundstücken im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, wenn sie nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und die Höhe des für den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrages mindestens 87 Cent beträgt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das als Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 29 des Bewertungsgesetzes bewertet ist, mindestens eine Fläche von 2 ha aufweist;

2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. die Familienangehörigen von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, das sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Kinder einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die Kindeskindern einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern und Großeltern der in den Z 1 und 2 angeführten Personen, wenn sie mit diesen in Hausgemeinschaft leben und in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb überwiegend tätig sind;
4. Personen, die einen Betrieb im Sinn der Z 1 oder 2 übertragen haben und entweder aus dessen Betrieb versorgt werden oder daraus Versorgungsleistungen erhalten, wenn sie keinen anderen Beruf haben, sowie deren im selben Haushalt lebende Ehegatten oder eingetragene Partner, wenn diese nicht in einem anderen Beruf überwiegend tätig sind;
5. die Inhaber von weltgeistlichen Pfründen und die Vorsteher geistlicher Orden, Kongregationen udgl, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder gepachteten im Land Salzburg gelegenen Grundstücken von über 2 ha Fläche für eigene Rechnung betreiben;

Vorgeschlagene Fassung

unbebauten Grundstücken im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955 sind, wenn sie nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und die Höhe des für den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrages mindestens 87 Cent beträgt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das als Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 29 des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet ist, mindestens eine Fläche von 2 ha aufweist;

2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. die Familienangehörigen der unter Z 1 und 2 erfassten Personen, das sind
 - a) die Ehegatten, eingetragenen Partner und nach § 78 Abs 6a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Anspruchsberechtigten, die am Hauptwohnsitz der Person nach Z 1 oder 2 ihren Hauptwohnsitz haben, ohne schon unter Z 1 oder 2 zu fallen;
 - b) die Kinder einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die Kindeskindern einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern und Großeltern einschließlich der Adoptiv-, Stief- und Schwiegereltern, die – ohne Rücksicht auf ein Entgelt – im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Person nach Z 1 oder 2 tätig sind und deshalb der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen, sofern sie auf Grund dieser Tätigkeit nicht der Salzburger Landarbeiterkammer angehören;
4. Personen, die, ohne unter Z 1 bis 3 zu fallen,
 - a) das Eigentum an einem Betrieb im Sinn der Z 1 übertragen haben

Geltende Fassung

6. der Raiffeisenverband Salzburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, als Dachorganisation und die ihm als gesetzlichem Revisionsverband oder als Mitglieder angehörenden landwirtschaftlichen Waren-, Produktions-, Verwertungs-, Zucht- und Nutzungsgenossenschaften nach dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften) mit Sitz im Land Salzburg.

Vorgeschlagene Fassung

- und ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, die ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben;
- b) in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt auf Grund einer selbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Land Salzburg zumindest 20 Jahre der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlagen;
5. die Inhaber von weltgeistlichen Pfründen und die Vorsteher geistlicher Orden, Kongregationen udgl, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder gepachteten im Land Salzburg gelegenen Grundstücken von über 2 ha Fläche für eigene Rechnung betreiben;
6. a) der Raiffeisenverband Salzburg eingetragene Genossenschaft als Dachorganisation,
- b) die ihm als anerkanntem Revisionsverband angehörenden land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 3 Abs 3 mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Salzburg,
- c) die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 3 Abs 3 mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Salzburg, welche der Revision eines anderen anerkannten Revisionsverbandes unterliegen, und
- d) die aus Genossenschaften nach lit b und c hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4a

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
1. das aktive und passive Wahlrecht;
 2. die Mitwirkung an der Willensbildung der Organe;
 3. der Zugang zu den Leistungen der Landwirtschaftskammerorganisation;
 4. das Recht auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des ADDSG-Gesetzes.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
1. die Anzeige der Übernahme bzw Übertragung des Eigentums an land-

Geltende Fassung**3. Abschnitt****Sachlicher Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer****Eigener und übertragener Wirkungsbereich****§ 5**

(1) Der Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer ist ein eigener und ein vom Bund und vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Wahlbehörden;
2. die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Kammer;
3. die Gebarung der Kammer einschließlich Vermögensverwaltung (§ 1 Abs 3 zweiter Satz);
4. die Ausübung der Dienstgeberfunktion der Kammer;
5. die Ausübung der der Kammer eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen und Zustimmung sowie von ihr eingeräumten Parteienrechten;
6. Angelegenheiten der Berufsvertretung (§ 6 Abs 1 Z 1 und 3) sowie der Förderung (§ 6 Abs 1 Z 2) im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung.

Vorgeschlagene Fassung**3. Abschnitt****Sachlicher Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer****Eigener und übertragener Wirkungsbereich****§ 5**

(1) Der Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer ist ein eigener und ein vom Bund und vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Wahlbehörden;
2. die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Kammer;
3. die Gebarung der Kammer einschließlich Vermögensverwaltung (§ 1 Abs 2 zweiter Satz und § 6 Abs 1 Z 6);
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Kammer;
5. die Ausübung der der Kammer eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen und Zustimmung sowie von ihr eingeräumten Parteienrechten;
6. die weiteren Angelegenheiten der beruflichen Interessenvertretung (§ 6 Abs 1 Z 1), der Beratung (§ 6 Abs 1 Z 2), der Bildung (§ 6 Abs 1 Z 3) und der Förderung im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung (§ 6

Geltende Fassung

(3) Die Landwirtschaftskammer hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich der Landwirtschaftskammer zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer

§ 6

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen der Landwirtschaftskammer insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Auf dem Gebiet der Berufsvertretung:
 - a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen;
 - b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
 - c) die Kammermitglieder zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;

Vorgeschlagene Fassung

Abs 1 Z 4).

(3) Die Landwirtschaftskammer hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Angelegenheiten betreffend das Bestehen (Nichtbestehen) der Mitgliedschaft (§ 4);
2. die Anerkennung von Fachorganisationen (§ 25);
3. die Erlassung einer Verordnung gemäß § 39 Abs 3.

Diese der Landwirtschaftskammer zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen. Darüber hinaus umfasst der übertragene Wirkungsbereich sonstige Angelegenheiten, die der Landwirtschaftskammer insbesondere durch andere Landesgesetze zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer

§ 6

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen der Landwirtschaftskammer insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Auf dem Gebiet der beruflichen Interessenvertretung:
 - a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen;
 - b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken und teilzunehmen, die dem Schutz bzw der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
 - c) die Interessen der Kammermitglieder vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen auf sonstige Weise umfassend wahrzunehmen;

Geltende Fassung

- d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, wenn durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden;
 - e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befassten Körperschaften und Institutionen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
 - f) die Schaffung und der Betrieb einer automationsunterstützten zentralen Mitgliederevidenz auf der Basis der von den Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Wählerverzeichnisse sowie einer Betriebsinformationseinrichtung zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen;
 - g) die bestmögliche Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen, insbesondere bei der Anlage der Wählerverzeichnisse.
2. Auf dem Gebiet der Förderung:
- a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der Erwerbskombination, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;
 - b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderungen mitzuwirken;
 - c) Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Wertschöpfung unter Ausschöpfung der Marktchancen zu unterstützen;
 - d) Maßnahmen zur Sicherung der Kulturlandschaft zu setzen;
 - e) bäuerliche Organisationen und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen.
3. Auf dem Gebiet der Beratung und Bildung:
- a) in allen Bereichen die Produktion von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Produktion nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;
 - b) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu

Vorgeschlagene Fassung

- d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, wenn durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden;
 - e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befassten Körperschaften und Institutionen sowie in alle sozialpartnerschaftlich zu besetzenden Gremien Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
 - f) die Schaffung und der Betrieb einer Mitgliederevidenz auf Basis der Wählerverzeichnisse sowie einer Betriebsinformationseinrichtung zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen;
 - g) die bestmögliche Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen.
2. Auf dem Gebiet der Beratung:
- a) die Kammermitglieder in wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen, sozial- und strukturpolitischen Fragen zu beraten;
 - b) in allen Bereichen die Produktion von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Produktion nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;
 - c) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu fördern;
 - d) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz und Kosteneinsparung sowie durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;
 - e) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen.
3. Auf dem Gebiet der Bildung: neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Land- und Forstwirte sowie der Jugend im ländlichen Raum durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen.
4. Auf dem Gebiet der Förderung:

Geltende Fassung

fördern;

- c) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz und Kosteneinsparung sowie durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;
- d) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen;
- e) neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen, der Bauern und der Jugend im ländlichen Raum durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen;
- f) die Anerkennung land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger vorzunehmen.

4. Auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung:

- a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Förderungsverwaltung und -abwicklung sowie der Ernährungssicherung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu übernehmen;
- b) die Erstattung von Gutachten und die Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Rechts- und Geschäftsbräuchen.

(2) Außer durch Gesetz oder Verordnung können der Landwirtschaftskammer von Gebietskörperschaften oder sonstigen Rechtsträgern durch Vereinbarung besondere Aufgaben übertragen werden, die ihren Aufgabenbereich nach Abs 1 betreffen. Die notwendige Besorgung der anderen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In solchen Vereinbarungen sind jedenfalls nähere Bestimmungen über die Zielsetzung, die Art und die Mittel der Aufgabenbesorgung, den Kostenersatz sowie über eine weisungsfreie Kontrolle zu treffen.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann die Besorgung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf alle oder bestimmte Bezirksbauernkammern übertragen, und zwar auch über den örtlichen Wirkungsbereich (§ 1 Abs 2) der jeweiligen Bezirksbauernkammer hinausgehend.

Vorgeschlagene Fassung

- a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der Erwerbskombination, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;
- b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderungen mitzuwirken;
- c) Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Wertschöpfung unter Ausschöpfung der Marktchancen zu unterstützen;
- d) Maßnahmen zur Sicherung der Kulturlandschaft zu setzen;
- e) bäuerliche Organisationen, insbesondere Fachorganisationen nach § 25, und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen.

5. Auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung:

- a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu übernehmen;
- b) die Erstattung von Gutachten und die Ausstellung von Zeugnissen.

6. Auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung: insbesondere wirtschaftliche Unternehmungen zu führen, die mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer im unmittelbaren Zusammenhang stehen, oder sich an solchen zu beteiligen.

(2) Zur Erreichung der Ziele (§ 2) kann die Landwirtschaftskammer auch Leistungen an Nichtmitglieder erbringen.

(3) Außer durch Gesetz oder Verordnung können der Landwirtschaftskammer von Gebietskörperschaften oder sonstigen Rechtsträgern durch Vereinbarung besondere Aufgaben übertragen werden, die ihren Aufgabenbereich nach Abs 1 betreffen. Die notwendige Besorgung der anderen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In solchen

Geltende Fassung

(4) Die Landwirtschaftskammer kann Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer fallen, an sich ziehen.

(5) Den in der Vollversammlung vertretenen Parteien ist auf Verlangen einmal im Kalenderjahr ein Ausdruck der aktuellen Mitgliederevidenz (Abs 1 Z 1 lit f) kostenlos auszufolgen. Die diesbezüglichen Daten sind auf Wunsch auch in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben der Bezirksbauernkammern

§ 7

Die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches die regionalen und örtlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und die ihnen von der Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben zu besorgen.

Begutachtung

§ 8

Die Landesregierung hat vor der Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen und Verordnungen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

Vereinbarungen sind jedenfalls nähere Bestimmungen über die Zielsetzung, die Art und die Mittel der Aufgabenbesorgung, den Kostenersatz sowie über eine weisungsfreie Kontrolle zu treffen.

(4) Den in der Vollversammlung vertretenen Parteien ist auf Verlangen einmal im Kalenderjahr ein Ausdruck der aktuellen Mitgliederevidenz (Abs 1 Z 1 lit f) kostenlos auszufolgen. Die diesbezüglichen Daten sind auf Wunsch auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben der Bezirksbauernkammern

§ 7

Die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches an der Erreichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitzuwirken.

Begutachtungsrecht

§ 8

Die Landesregierung hat vor der Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen und Verordnungen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Geltende Fassung

4. Abschnitt Organisation der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern

1. Unterabschnitt Landwirtschaftskammer

Organe der Landwirtschaftskammer

§ 9

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsident,
- d) die Fachausschüsse,
- e) der Kontrollausschuss.

Funktion und Zusammensetzung der Vollversammlung

§ 10

(1) Die Vollversammlung ist das beschließende Hauptorgan der Landwirtschaftskammer; sie beschließt endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht in diesem Gesetz, in der Geschäftsordnung (§ 52) oder fallweise durch einen Beschluss der Vollversammlung selbst einem anderen Organ der Kammer (§ 9) oder dem Kammeramt zur endgültigen Erledigung zugewiesen sind.

Vorgeschlagene Fassung

4. Abschnitt Organisation der Landwirtschaftskammer

Organe der Landwirtschaftskammer

§ 9

(1) Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 13),
- c) der Präsident (§ 14),
- d) der Kontrollausschuss (§ 17),
- e) die Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern (§ 18) und
- f) die Obleute der Bezirksbauernkammern (§ 18).

(2) Die Vollversammlung richtet einen forstwirtschaftlichen Ausschuss (§ 15) ein. Daneben können weitere Fachausschüsse (§ 16) eingerichtet werden. Dem forstwirtschaftlichen Ausschuss und den übrigen Fachausschüssen kommt eine beratende Funktion zu.

Funktion und Zusammensetzung der Vollversammlung

§ 10

(1) Die Vollversammlung ist das beschließende Hauptorgan der Landwirtschaftskammer; sie beschließt endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht in diesem Gesetz, in der Geschäftsordnung (§ 52) oder fallweise durch einen Beschluss der Vollversammlung selbst einem anderen Organ der Kammer (§ 9 Abs 1) oder dem Kammeramt zur endgültigen Erledigung zugewiesen sind.

Geltende Fassung

(2) Der Vollversammlung gehören an:

1. 28 gewählte Mitglieder;
2. je ein Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und des Genossenschaftswesens gemäß § 4 Z 6 mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 1 und ihre Ersatzmitglieder werden von den im § 4 genannten Personen in unmittelbarer, geheimer Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes aus dem Kreis der Personen gemäß § 4, die natürliche Personen sind, gewählt. Für die Wahl bildet das Land Salzburg einen Wahlkreis.

(4) Der Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und sein Stellvertreter werden von der genannten Gesellschaft, der Vertreter des Genossenschaftswesens und sein Stellvertreter werden von dem für die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Sitz im Land Salzburg zuständigen Revisionsverband auf die Dauer der Wahlperiode entsendet.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 1 führen den Titel "Landwirtschaftskammerrat".

Einberufung der Vollversammlung, Anträge und Beschlussfassung

§ 11

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens dreimal im Jahr unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Vollversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn es unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände

- a) von mindestens vier gewählten Mitgliedern der Vollversammlung aus mindestens zwei in der Vollversammlung vertretenen Parteien;
- b) von mindestens 500 Kammermitgliedern unter Vorlage der Unterschriften; oder
- c) von der Landesregierung

schriftlich verlangt wird.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Vollversammlung gehören an:

1. 28 gewählte Mitglieder;
2. je ein Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und des Genossenschaftswesens gemäß Abs 4 mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 1 und ihre Ersatzmitglieder werden von den im § 4 genannten Personen in unmittelbarer, geheimer Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes aus dem Kreis der Personen gemäß § 4, die natürliche Personen sind, gewählt. Für die Wahl bildet das Land Salzburg einen Wahlkreis.

(4) Der Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und sein Stellvertreter werden durch die genannte Gesellschaft und der Vertreter des Genossenschaftswesens und sein Stellvertreter durch jenen Revisionsverband mit Sitz im Land Salzburg, der für die überwiegende Zahl der Genossenschaften nach § 4 Z 6 die Revision wahrnimmt, nominiert und entsendet. Der Vertreter des Genossenschaftswesens hat in seiner beratenden Funktion die Interessen und Anliegen aller Genossenschaften nach § 4 Z 6 zu vertreten.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 1 führen den Titel "Landwirtschaftskammerrat".

Einberufung der Vollversammlung, Anträge und Beschlussfassung

§ 11

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens dreimal im Jahr unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Vollversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn es unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände

- a) von mindestens vier gewählten Mitgliedern der Vollversammlung aus mindestens zwei in der Vollversammlung vertretenen Parteien;
- b) von mindestens 500 Kammermitgliedern unter Vorlage der Unterschriften; oder
- c) von der Landesregierung

schriftlich verlangt wird.

Geltende Fassung

(3) Ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vollversammlung aufzunehmen, wenn es

- a) von mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Vollversammlung aus mindestens zwei in der Vollversammlung vertretenen Parteien oder
- b) von mindestens 250 Kammermitgliedern unter Vorlage der Unterschriften mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin

schriftlich verlangt wird.

(4) Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, vor Beginn einer Vollversammlung schriftliche Anträge einzubringen. Diese Anträge können einem Ausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen werden.

(6) Jedes Mitglied hat weiter das Recht, vor Beginn der Vollversammlung je einen dringlichen Antrag einzubringen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge sind noch während der laufenden Vollversammlung zu erledigen. Anträge, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, werden einem Ausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen und sind in der nächsten Vollversammlung zu erledigen.

(7) Zu einem gültigen Beschluss der Vollversammlung ist die Einladung sämtlicher Mitglieder (§ 10 Abs 2) und der Landesregierung und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich.

(8) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vollversammlung aufzunehmen, wenn es

- a) von mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Vollversammlung aus mindestens zwei in der Vollversammlung vertretenen Parteien oder
- b) von mindestens 250 Kammermitgliedern unter Vorlage der Unterschriften mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin

schriftlich verlangt wird.

(4) Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, vor Beginn einer Vollversammlung schriftliche Anträge im Kammeramt einzubringen.

(6) Jedes Mitglied hat weiter das Recht, vor Beginn der Vollversammlung je einen dringlichen Antrag einzubringen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge sind noch während der laufenden Vollversammlung zu erledigen. Anträge, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, werden einem Ausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen und sind in der nächsten Vollversammlung zu erledigen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Antragstellung und die Behandlung der Anträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Zu einem gültigen Beschluss der Vollversammlung ist die Einladung sämtlicher Mitglieder (§ 10 Abs 2) und der Landesregierung und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich.

(9) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Geltende Fassung

Wahl des Vorstandes und von Ausschussmitgliedern

§ 12

(1) Die Vollversammlung wählt durch die gewählten Mitglieder aus deren Mitte den Präsidenten. Dabei führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) In einem zweiten Wahlgang sind darauf unter dem Vorsitz des Präsidenten von den gewählten Mitgliedern aus deren Mitte nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes der erste und der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen, wobei der Präsident seiner Partei in Anrechnung gebracht wird.

(3) In einem dritten Wahlgang sind unter dem Vorsitz des Präsidenten von den gewählten Mitgliedern aus deren Mitte - vorbehaltlich § 15 Abs 2 fünfter Satz - ebenfalls nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes zu wählen:

- a) die zu wählenden Mitglieder der Fachausschüsse;
- b) die Mitglieder des Kontrollausschusses.

Für jedes zu wählende Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Wenn bei der Anwendung des Verhältniswahlrechtes mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Mandaten haben, richtet sich die Reihung ihrer Stärke nach der Zahl der Wählerstimmen bei der letzten Kammerwahl. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(5) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein gewähltes Mitglied eines Ausschusses während der Wahlperiode aus oder ist er (es) an der Ausübung der Funktion dauernd verhindert, ist eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(6) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen gelten die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 7 und 8.

Vorstand

§ 13

(1) Der Vorstand ist dazu berufen, die Beratungen der Vollversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen und die in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung oder durch einen besonderen Beschluss der

Vorgeschlagene Fassung

Wahl des Vorstandes und von Ausschussmitgliedern

§ 12

(1) Die Vollversammlung wählt durch die gewählten Mitglieder aus deren Mitte den Präsidenten. Dabei führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) In einem zweiten Wahlgang sind darauf unter dem Vorsitz des Präsidenten von den gewählten Mitgliedern aus deren Mitte nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes der erste und der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen, wobei der Präsident seiner Partei in Anrechnung gebracht wird.

(3) In einem dritten Wahlgang sind unter dem Vorsitz des Präsidenten von den gewählten Mitgliedern aus deren Mitte - vorbehaltlich § 15 Abs 2 fünfter Satz - ebenfalls nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes zu wählen:

- a) die zu wählenden Mitglieder der Fachausschüsse;
- b) die Mitglieder des Kontrollausschusses.

Für jedes zu wählende Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Wenn bei der Anwendung des Verhältniswahlrechtes mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Mandaten haben, richtet sich die Reihung ihrer Stärke nach der Zahl der Wählerstimmen bei der letzten Kammerwahl. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(5) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein gewähltes Mitglied eines Ausschusses während der Wahlperiode aus oder ist er (es) an der Ausübung der Funktion dauernd verhindert, ist eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(6) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen gelten die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 8 und 9.

Vorstand

§ 13

(1) Der Vorstand ist dazu berufen, die Beratungen der Vollversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen und die in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung oder durch einen besonderen Beschluss der

Geltende Fassung

Vollversammlung bezeichneten Angelegenheiten an Stelle der Vollversammlung endgültig zu erledigen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und vier weiteren, gemäß § 12 Abs 2 gewählten Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Für die Beschlusserfordernisse im Vorstand gilt § 11 Abs 7 und 8 sinngemäß.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind auch die Obleute der Bezirksbauernkammern und der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Präsident

§ 14

(1) Der Präsident vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und leitet ihre Verhandlungen und Geschäfte.

(2) Der Präsident hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer und Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen.

(3) Wenn eine der Vollversammlung vorbehaltene Angelegenheit aus zwingenden Gründen sofort einer Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich ist, ist der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, diese Angelegenheit zu erledigen. Er muss jedoch darüber in der nächsten Vollversammlung Bericht erstatten und die Genehmigung derselben einholen.

(4) Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird er durch den ersten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt der zweite Vizepräsident an seine Stelle.

(5) Im Fall der Auflösung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder bei Ablauf einer Wahlperiode bleiben der Präsident und der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Präsident, der seinerseits die Angelobung, dass er die ihm obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde, in die Hand des Landeshauptmannes leistet, vollzieht die Angelobung der beiden

Vorgeschlagene Fassung

Vollversammlung bezeichneten Angelegenheiten an Stelle der Vollversammlung endgültig zu erledigen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und vier weiteren, gemäß § 12 Abs 2 gewählten Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Für die Beschlusserfordernisse im Vorstand gilt § 11 Abs 8 und 9 sinngemäß.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind auch die Obleute der Bezirksbauernkammern und der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Präsident

§ 14

(1) Der Präsident vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und leitet ihre Verhandlungen und Geschäfte.

(2) Der Präsident hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer und Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen.

(3) Wenn eine der Vollversammlung vorbehaltene Angelegenheit aus zwingenden Gründen sofort einer Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich ist, ist der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, diese Angelegenheit zu erledigen. Er muss jedoch darüber in der nächsten Vollversammlung Bericht erstatten und die Genehmigung derselben einholen.

(4) Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird er durch den ersten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt der zweite Vizepräsident an seine Stelle.

(5) Im Fall der Auflösung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder bei Ablauf einer Wahlperiode bleiben der Präsident und der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Präsident, der seinerseits die Angelobung, dass er die ihm obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde, in die Hand des Landeshauptmannes leistet, vollzieht die Angelobung der beiden

Geltende Fassung

Vizepräsidenten, der gewählten Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und der Obleute der Bezirksbauernkammern.

Forstwirtschaftlicher Ausschuss

§ 15

(1) Für die Beratung der Angelegenheit des Forstwesens und der Forstwirtschaft ist ein forstwirtschaftlicher Ausschuss einzurichten. Durch Beschluss der Vollversammlung kann dem forstwirtschaftlichen Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder für Angelegenheiten bestimmter Art die endgültige Beschlussfassung übertragen werden, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich die Interessen der Forstwirtschaft berühren.

(2) Dem forstwirtschaftlichen Ausschuss gehören neben den gemäß § 12 Abs 3 gewählten Mitgliedern der Präsident oder der von ihm beauftragte Vizepräsident sowie jeweils mit beratender Stimme der Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG (§ 10 Abs 2 Z 2) und ein Vertreter des Privatwaldbesitzes an. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes. Von den zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines gewählt Mitglied der Vollversammlung sein. Im Übrigen müssen solche Mitglieder nicht Mitglied der Vollversammlung sein. Die Geschäftsordnung (§ 52) kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Wahl von Personen treffen, die nicht Mitglied der Vollversammlung sind. Für jedes zu wählende Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. Die in der Vollversammlung vertretenen Parteien, die nach dem Verhältniswahlrecht im forstwirtschaftlichen Ausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Der Vertreter des Privatwaldbesitzes und sein Stellvertreter werden von der für das Land Salzburg bestehenden Organisation

Vorgeschlagene Fassung

Vizepräsidenten, der gewählten Mitglieder der Vollversammlung, der Mitglieder der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und der Obleute der Bezirksbauernkammern.

(7) Der Präsident kann in Angelegenheiten, die den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer betreffen, auch den Obmann der Bezirksbauernkammer zur Vertretung nach außen ermächtigen. Das Nähere dazu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Forstwirtschaftlicher Ausschuss

§ 15

(1) Für die Beratung der Angelegenheit des Forstwesens und der Forstwirtschaft ist ein forstwirtschaftlicher Ausschuss einzurichten.

(2) Dem forstwirtschaftlichen Ausschuss gehören neben den gemäß § 12 Abs 3 gewählten Mitgliedern der Präsident oder der von ihm beauftragte Vizepräsident sowie jeweils mit beratender Stimme der Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG (§ 10 Abs 2 Z 2) und ein Vertreter des Privatwaldbesitzes an. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes. Von den zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines gewählt Mitglied der Vollversammlung sein. Im Übrigen müssen solche Mitglieder nicht Mitglied der Vollversammlung sein. Die Geschäftsordnung (§ 52) kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Wahl von Personen treffen, die nicht Mitglied der Vollversammlung sind. Für jedes zu wählende Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. Die in der Vollversammlung vertretenen Parteien, die nach dem Verhältniswahlrecht im forstwirtschaftlichen Ausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Der Vertreter des Privatwaldbesitzes und sein Stellvertreter werden von der für das Land Salzburg bestehenden Organisation

Geltende Fassung

für Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe auf die Dauer der Wahlperiode entsendet.

(3) Der forstwirtschaftliche Ausschuss wird vom Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er ist außer in den in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es die Landesregierung verlangt. Den Sitzungen können durch den Ausschuss Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden. Für die Beschlusserfordernisse im forstwirtschaftlichen Ausschuss gilt § 11 Abs 7 und 8 sinngemäß.

Andere Fachausschüsse

§ 16

(1) Zur Vorbereitung bestimmter Arten von Verhandlungsgegenständen für die Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder den Vorstand können in der Geschäftsordnung (§ 52) oder durch Beschluss der Vollversammlung weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.

(2) Den Fachausschüssen gehören mindestens vier und höchstens acht, gemäß § 12 Abs 3 gewählte Mitglieder sowie mit beratender Stimme der Vertreter des Genossenschaftswesens (§ 10 Abs 2 Z 2) an. Von den zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines Mitglied des Vorstandes sein. Die in der Vollversammlung vertretenen Parteien, die nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes in einem Fachausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den gewählten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus deren Mitte gewählt. Auf die Fachausschüsse findet im Übrigen § 15 Abs 3 Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

für Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe auf die Dauer der Wahlperiode entsendet.

(3) Der forstwirtschaftliche Ausschuss wird vom Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er ist außer in den in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es die Landesregierung verlangt. Den Sitzungen können durch den Ausschuss Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden. Für die Beschlusserfordernisse im forstwirtschaftlichen Ausschuss gilt § 11 Abs 8 und 9 sinngemäß.

Andere Fachausschüsse

§ 16

(1) Zur Vorbereitung bestimmter Arten von Verhandlungsgegenständen für die Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder den Vorstand können in der Geschäftsordnung (§ 52) oder durch Beschluss der Vollversammlung weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.

(2) Den Fachausschüssen gehören mindestens vier und höchstens acht, gemäß § 12 Abs 3 gewählte Mitglieder sowie mit beratender Stimme der Vertreter des Genossenschaftswesens (§ 10 Abs 2 Z 2) an. Von den zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines Mitglied des Vorstandes sein. Die in der Vollversammlung vertretenen Parteien, die nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes in einem Fachausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den gewählten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus deren Mitte gewählt. Auf die Fachausschüsse findet im Übrigen § 15 Abs 3 Anwendung.

Geltende Fassung

Kontrollausschuss

§ 17

- (1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung, ob
- a) der Voranschlag (§ 42) eingehalten wurde;
 - b) die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Kammerverwaltung beachtet wurde;
 - c) einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
 - d) der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt.
- (2) Der Kontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied (Ersatzmitglied) jeder in der Vollversammlung vertretenen Partei. Mitglieder des Vorstandes dürfen weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Kontrollausschusses sein.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese dürfen der Partei nicht angehören, die den Präsidenten stellt. Für die Wahl gelten die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 7 und 8 sinngemäß.
- (4) Der Kontrollausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Der Kontrollausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Sitzungen können über Beschluss des Ausschusses Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Unterabschnitt

Bezirksbauernkammern

§ 18

- (1) Jede Bezirksbauernkammer besteht aus mindestens zehn und höchstens 15 gewählten Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Landesregierung

Vorgeschlagene Fassung

Kontrollausschuss

§ 17

- (1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung, ob
- a) der Voranschlag (§ 42) eingehalten wurde;
 - b) die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Kammerverwaltung beachtet wurde;
 - c) einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
 - d) der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt.
- (2) Der Kontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied (Ersatzmitglied) jeder in der Vollversammlung vertretenen Partei. Mitglieder des Vorstandes dürfen weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Kontrollausschusses sein.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese dürfen der Partei nicht angehören, die den Präsidenten stellt. Für die Wahl gelten die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 8 und 9 sinngemäß.
- (4) Der Kontrollausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Der Kontrollausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Sitzungen können über Beschluss des Ausschusses Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und Obleute der Bezirksbauernkammern

§ 18

- (1) Für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer besteht eine Vollversammlung der Bezirksbauernkammer. Ihr gehören mindestens zehn und

Geltende Fassung

die Mitgliederzahl jeder Bezirksbauernkammer durch Verordnung fest.

(2) Die Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder werden von den im § 4 angeführten Personen in direkter und geheimer Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes jeweils auf die Dauer von Fünf Jahren gewählt. Für diese Wahlen bilden die politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung zusammen sowie die politischen Bezirke Hallein, St Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See je einen Wahlkreis.

(3) Die Mitglieder jeder Bezirksbauernkammer wählen aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann bzw die Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Obmann bzw die Obfrau vertritt die Bezirksbauernkammer nach außen und leitet die Geschäfte.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Bezirksbauernkammern und deren Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung der Bezirksbauernkammer geregelt.

(5) Die Bezirksbauernkammern unterstehen der Aufsicht der Landwirtschaftskammer.

Ortsausschüsse

§ 19

(1) Die Bezirksbauernkammern können mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer in einzelnen Gemeinden Ortsausschüsse bestellen. Jedem Ortsausschuss gehören drei bis sechs von der Bezirksbauernkammer aus dem Kreis der zu ihr Wahlberechtigten berufene Mitglieder an. Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden von der Bezirksbauernkammer nach dem Verhältnis des Wahlergebnisses zur Landwirtschaftskammer der betreffenden Gemeinde

Vorgeschlagene Fassung

höchstens 15 gewählte Mitglieder an. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Landesregierung die Mitgliederzahl jeder Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer durch Verordnung fest.

(2) Die Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder werden von den im § 4 angeführten Personen in direkter und geheimer Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für diese Wahlen bilden die Stadt Salzburg und der politische Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau) zusammen sowie die politischen Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See je einen Wahlkreis.

(3) Die Mitglieder jeder Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer wählen aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes den Obmann der Bezirksbauernkammer und dessen Stellvertreter. Der Obmann trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der Landwirtschaftskammer sowie für die laufenden Geschäfte der Bezirksbauernkammer.

(4) Die Wahl des Obmannes der Bezirksbauernkammer und von dessen Stellvertreter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen gelten für die Wahl und die Beschlussfassung in der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern die Beschlusserfordernisse des § 11 Abs 8 und 9 sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern und die Obleute der Bezirksbauernkammern werden in der Geschäftsordnung (§ 52) geregelt.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs 1 führen den Titel "Bezirksbauernkammerrat".

Ortsausschüsse

§ 19

(1) Jede Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer hat nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden Ortsausschüsse zu bestellen. Jedem Ortsausschuss gehören drei bis sechs Mitglieder aus dem Kreis der zur Vollversammlung der Bezirksbauernkammer Wahlberechtigten an. Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden nach dem Verhältnis des Wahlergebnisses zur Landwirtschaftskammer der betreffenden Gemeinde über Vorschlag der

Geltende Fassung

über Vorschlag der wahlwerbenden Gruppen bestellt.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann eine Bezirksbauernkammer auch beauftragen, Ortsausschüsse zu errichten.

(3) Die Ortsausschüsse sind Kollegien von Vertrauenspersonen, die durch Annahme der Berufung ehrenamtlich die Verpflichtung übernehmen, die Bezirksbauernkammer und durch diese die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Allgemeinen oder bei der Durchführung bestimmter Aufgaben durch ihre Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und durch Herstellung des Kontaktes mit der ortsansässigen Bevölkerung zu unterstützen.

(4) Den Ortsausschüssen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

3. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Gebühren

§ 20

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder der Bezirksbauernkammer ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt; die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Sitzungsgeld. Die Höhe dieser Ersatzleistungen wird durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geregelt. Ebenso kann geregelt werden, ob und in welcher Höhe Obleute der Ortsausschüsse Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.

(2) Den Obleuten der Bezirksbauernkammern gebührt für den mit der Mühewaltung verbundenen Zeitverlust eine monatliche Entschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt wird. Weiters gebührt ihnen als Ersatz für die mit der Ausübung ihrer Funktion

Vorgeschlagene Fassung

wahlwerbenden Gruppen bestellt.

(2) Die Ortsausschüsse sind Kollegien von Vertrauenspersonen, die durch Annahme der Berufung ehrenamtlich die Verpflichtung übernehmen, die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Allgemeinen oder bei der Durchführung bestimmter Aufgaben durch ihre Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und durch Herstellung des Kontaktes mit der ortsansässigen Bevölkerung zu unterstützen.

(3) Den Ortsausschüssen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Die näheren Bestimmungen über die Ortsausschüsse werden in der Geschäftsordnung (§ 52) geregelt.

Gebühren

§ 20

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt; die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Sitzungsgeld. Die Höhe dieser Ersatzleistungen wird durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer in einer Gebührenordnung geregelt. Ebenso kann darin geregelt werden, ob und in welcher Höhe Vorsitzende der Ortsausschüsse Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.

(2) Den Obleuten der Bezirksbauernkammern gebührt für den mit der Mühewaltung verbundenen Zeitverlust eine monatliche Entschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer in einer Gebührenordnung festgesetzt wird. Weiters gebührt ihnen als Ersatz für die mit

Geltende Fassung

normalerweise verbundenen Auslagen an Reisekosten eine monatliche Pauschalentschädigung, deren Höhe durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geregelt wird.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998 geregelt sind. § 9 Abs 5 des Bezügegesetzes 1998 findet auf sie sinngemäß Anwendung.

Beginn und Ende der Funktion

§ 21

Die Amtsdauer der Organe der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern beginnt am Tag der Konstituierung und endet am Tag der Neuwahl der Kammer, der sie angehören. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer sowie die Obmänner oder Obfrauen und deren Stellvertreter/innen der Bezirksbauernkammern haben auch nach Ablauf der Amtsdauer (Funktionsperiode) die Geschäfte solange weiterzuführen, bis diese von den neugewählten Funktionären übernommen werden.

Amtsverlust

§ 22

(1) Ein gewähltes Mitglied eines Organes der Landwirtschaftskammer oder einer Bezirksbauernkammer wird dieser Mitgliedschaft verlustig, sobald ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der seine Wählbarkeit ausschließt.

(2) Wird über ein Mitglied eine Untersuchung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, ruht die Ausübung seiner Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf-, Konkurs- bzw Ausgleichsverfahrens. Betrifft dies den Präsidenten, dann ruhen seine Funktionen. Während dieser Zeit werden dessen Funktionen durch den nach § 14 Abs 4 berufenen Vizepräsidenten ausgeübt.

(3) Mitglieder von Fachausschüssen der Landwirtschaftskammer (§§ 15 und 16) sowie die Obmänner oder Obfrauen und deren Stellvertreter/innen von Bezirksbauernkammern können, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder

Vorgeschlagene Fassung

der Ausübung ihrer Funktion normalerweise verbundenen Auslagen an Reisekosten eine monatliche Pauschalentschädigung, deren Höhe durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer in einer Gebührenordnung geregelt wird.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998 geregelt sind. § 9 Abs 5 des Bezügegesetzes 1998 findet auf sie sinngemäß Anwendung.

Beginn und Ende der Funktion

§ 21

Die Amtsdauer (Funktionsperiode) der Organe der Landwirtschaftskammer beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Organs. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer sowie die Obleute der Bezirksbauernkammern und deren Stellvertreter haben auch nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte solange weiterzuführen, bis diese von den neugewählten Funktionären übernommen werden.

Amtsverlust

§ 22

(1) Ein gewähltes Mitglied eines Organes der Landwirtschaftskammer wird dieser Mitgliedschaft verlustig, sobald ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der seine Wählbarkeit ausschließt.

(2) Wird über ein Mitglied eine Untersuchung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ruht die Ausübung seiner Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- bzw Insolvenzverfahrens. Betrifft dies den Präsidenten, dann ruhen seine Funktionen. Während dieser Zeit werden dessen Funktionen durch den nach § 14 Abs 4 berufenen Vizepräsidenten ausgeübt.

(3) Mitglieder von Fachausschüssen der Landwirtschaftskammer (§§ 15 und 16) sowie die Obleute der Bezirksbauernkammern und deren Stellvertreter können, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder Beschlüsse

Geltende Fassung

Beschlüsse übergeordneter Organe trotz Mahnungen nicht durchführen, durch Beschluss der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(4) In den Fällen der Abs 1 und 3 hat der Präsident der Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Vorstandes die vorläufige Enthebung des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft bzw von seiner Funktion bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Stelle auszusprechen. Betrifft die Enthebung einen Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer oder den Obmann oder die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einer Bezirksbauernkammer, hat der Präsident mit der Fortführung der Geschäfte des Enthobenen bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied der betreffenden Kammer zu beauftragen.

(Un)Vereinbarkeiten

§ 23

(1) Die Mitgliedschaft zu einem Organ der Landwirtschaftskammer und die Mitgliedschaft zu einer Bezirksbauernkammer schließen einander nicht aus.

(2) Aktive Bedienstete der Landwirtschaftskammer können nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Obmann oder Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einer Bezirksbauernkammer sein.

Vorgeschlagene Fassung

übergeordneter Organe trotz Mahnungen nicht durchführen, durch Beschluss der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(4) In den Fällen der Abs 1 und 3 hat der Präsident der Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Vorstandes die vorläufige Enthebung des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft bzw von seiner Funktion bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Stelle auszusprechen. Betrifft die Enthebung einen Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer oder den Obmann einer Bezirksbauernkammer oder dessen Stellvertreter, hat der Präsident mit der Fortführung der Geschäfte des Enthobenen bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied der Vollversammlung bzw der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer zu beauftragen.

(Un)Vereinbarkeiten

§ 23

Aktive Bedienstete der Landwirtschaftskammer können nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Obmann einer Bezirksbauernkammer oder dessen Stellvertreter sein.

Virtuelle Versammlungen

§ 23a

(1) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien der Landwirtschaftskammer samt der erforderlichen Beschlussfassung können in Form von virtuellen Versammlungen abgehalten werden, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der virtuellen Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, darf die Versammlung oder Sitzung dennoch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden, wenn die betreffenden Teilnehmer

Geltende Fassung**4. Unterabschnitt
Bäuerinnenorganisation****§ 24**

(1) Auf der Ebene der Landwirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammer und auf der örtlichen Ebene (Gemeinde) können die Kammern eine Organisation der Bäuerinnen zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Bäuerinnen bei der Erfüllung der der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben nach folgenden Grundsätzen einrichten. Die Bäuerinnenorganisation besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

- (2) Als Organe der Bäuerinnenorganisation können vorgesehen werden:
- a) auf der Ortsebene die Ortsversammlung der Bäuerinnen und die Ortsbäuerin;
 - b) auf der Ebene der Bezirksbauernkammer die Versammlung der Ortsbäuerinnen und die Bezirksbäuerin;
 - c) auf der Ebene der Landwirtschaftskammer die Landesversammlung der Bäuerinnen, der Landesausschuss und die Landesbäuerin.

Vorgeschlagene Fassung

akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ bzw Mitglied des Gremiums zu treffen, das die betreffende Versammlung oder Sitzung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Landwirtschaftskammer als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat der Vorsitzende seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

Bäuerinnenorganisation**§ 24**

(1) Auf der Ebene der Landwirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammern und auf der örtlichen Ebene (Gemeinde) kann die Landwirtschaftskammer eine Organisation der Bäuerinnen zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Bäuerinnen bei der Erfüllung der der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben nach folgenden Grundsätzen einrichten. Die Bäuerinnenorganisation besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Bäuerinnenorganisation kann bestehen
- a) auf der Ortsebene aus der Ortsversammlung der Bäuerinnen und der Ortsbäuerin,
 - b) auf der Ebene der Bezirksbauernkammer aus der Versammlung der Ortsbäuerinnen und der Bezirksbäuerin und
 - c) auf der Ebene der Landwirtschaftskammer aus der Landesversammlung der Bäuerinnen, dem Landesausschuss und der

Geltende Fassung

Die Organe werden auf jeweils fünf Jahre gewählt. Ihre Funktion endet mit Übernahme derselben durch die neu gewählte Trägerin.

(3) In der Ortsversammlung der Bäuerinnen haben alle zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigten Bäuerinnen Sitz und Stimme, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Ortsversammlung der Bäuerinnen wählt aus ihrer Mitte die Ortsbäuerin und deren Stellvertreterin, die diese im Fall der Verhinderung oder Erledigung der Funktion vertritt. Beschlüsse und Wahlen der Ortsversammlung bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten und der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen erforderlichenfalls in einem weiteren Wahlgang.

(4) Die Versammlung der Ortsbäuerinnen besteht aus allen Ortsbäuerinnen des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer und aus den Bäuerinnen des Bezirkes, die als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder als Mitglied der Bezirksbauernkammer gewählt sind. Sie wählt aus ihrer Mitte die Bezirksbäuerin und deren beide Stellvertreterinnen. Im Übrigen gilt Abs 3 sinngemäß, wobei für Beschlüsse und Wahlen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Ortsbäuerinnen erforderlich ist.

(5) Die Landesversammlung der Bäuerinnen wird aus den Ortsbäuerinnen des Landes, aus den Bezirksbäuerinnen und aus den Bäuerinnen des Landes, die als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder als Mitglied der Bezirksbauernkammer gewählt sind, gebildet. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Landesbäuerin und ihre beiden Stellvertreterinnen. Wird eine Bezirksbäuerin zur Landesbäuerin gewählt, endet damit erstere Funktion. Im Übrigen gilt Abs 3 mit der Maßgabe, dass für Beschlüsse und Wahlen die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten erforderlich ist.

(6) Der Landesausschuss als Beratungsorgan der Landesbäuerin setzt sich unter ihrem Vorsitz aus ihren Stellvertreterinnen, den Bezirksbäuerinnen des Landes und jenen Bäuerinnen zusammen, die gewählte Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind.

Vorgeschlagene Fassung

Landesbäuerin.

Die Orts- und Bezirksbäuerinnen sowie die Landesbäuerin werden auf jeweils fünf Jahre gewählt. Ihre Funktion endet mit Übernahme derselben durch die neu gewählte Trägerin.

(3) In der Ortsversammlung der Bäuerinnen haben alle zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigten Bäuerinnen Sitz und Stimme, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ortsversammlung der Bäuerinnen wählt aus ihrer Mitte die Ortsbäuerin und deren Stellvertreterin, die diese im Fall der Verhinderung oder Erledigung der Funktion vertritt. Beschlüsse und Wahlen der Ortsversammlung bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten und der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen erforderlichenfalls in einem weiteren Wahlgang.

(4) Die Versammlung der Ortsbäuerinnen besteht aus den Ortsbäuerinnen des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer und aus den Bäuerinnen des Bezirkes, die als Mitglieder der Vollversammlung oder als Mitglieder der Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer gewählt sind. Die Versammlung der Ortsbäuerinnen wählt aus ihrer Mitte die Bezirksbäuerin und ihre beiden Stellvertreterinnen. Im Übrigen gilt Abs 3 sinngemäß, wobei für Beschlüsse und Wahlen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Ortsbäuerinnen erforderlich ist.

(5) Die Landesversammlung der Bäuerinnen besteht aus den Ortsbäuerinnen des Landes, aus den Bezirksbäuerinnen und aus den Bäuerinnen des Landes, die als Mitglieder der Vollversammlung oder als Mitglieder der Vollversammlung einer Bezirksbauernkammer gewählt sind. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Landesbäuerin und ihre beiden Stellvertreterinnen. Im Übrigen gilt Abs 3 sinngemäß.

(6) Der Landesausschuss als Beratungsorgan der Landesbäuerin setzt sich unter ihrem Vorsitz aus ihren Stellvertreterinnen, den Bezirksbäuerinnen des Landes und jenen Bäuerinnen zusammen, die gewählte Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind.

Geltende Fassung

(7) Die Sitzungen der kollegialen Organe werden durch die von diesen gewählte Orts-, Bezirks- bzw Landesbäuerin einberufen und geleitet.

(8) Die Landesbäuerin vertritt die Bäuerinnenorganisation nach außen und gegenüber der Landwirtschaftskammer.

(9) Die Landesbäuerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht ohnedies nach § 13 Abs 1 Mitglied des Vorstandes ist. Das Gleiche gilt für die Ortsbäuerin in Bezug auf die Sitzungen des Ortsausschusses gemäß § 19 Abs 1.

(10) Das Nähere über die Organisation, die Abstimmungen und Wahlen sowie die Geschäftsführung der Bäuerinnenorganisation durch die Bezirksbauernkammer bzw die Landwirtschaftskammer ist bei ihrer Einrichtung durch eine Geschäftsordnung (Statut) zu regeln, welche die Landesversammlung der Bäuerinnen beschließt und die der Bestätigung durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer bedarf. Durch die Vollversammlung kann geregelt werden, ob und in welcher Höhe die Ortsbäuerinnen, die Bezirksbäuerinnen und die Landesbäuerin Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.

5. Unterabschnitt Fachvereine und Fachverbände

§ 25

(1) Im Land bestehende Fachvereine und Fachverbände, deren satzungsmäßige Ziele mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen (wie insbesondere Viehzucht-, Pferdezucht-, Kleintierzucht-, Geflügelzucht-, Bienenzucht-, Molkerei-, Käserei-, Fischerei-, Obstbau-, Gemüsebau-, Forst-Vereine und -Verbände), können, wenn gegen ihre fachliche Führung und Gebarung kein Einwand zu erheben ist, auf ihr Ansuchen von der Landwirtschaftskammer als Fachorganisation anerkannt und zur Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern herangezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Die Sitzungen der kollegialen Gremien werden durch die von diesen gewählte Orts-, Bezirks- bzw Landesbäuerin einberufen und geleitet.

(8) Die Landesbäuerin vertritt die Bäuerinnenorganisation gegenüber den Organen der Landwirtschaftskammer.

(9) Die Landesbäuerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht ohnedies nach § 13 Abs 1 Mitglied des Vorstandes ist. Das Gleiche gilt für die jeweilige Bezirksbäuerin in Bezug die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer gemäß § 18 und die Ortsbäuerin in Bezug auf die Sitzungen des Ortsausschusses gemäß § 19 Abs 1.

(10) Das Nähere über die Organisation, die Abstimmungen und Wahlen sowie die Geschäftsführung der Bäuerinnenorganisation durch die Landwirtschaftskammer ist bei ihrer Einrichtung durch eine Geschäftsordnung (Statut) zu regeln, welche die Landesversammlung der Bäuerinnen beschließt und die der Bestätigung durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer bedarf. Durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann in einer Gebührenordnung geregelt werden, ob und in welcher Höhe die Ortsbäuerinnen, die Bezirksbäuerinnen und die Landesbäuerin Barauslagenersatz sowie eine Entschädigung erhalten.

Fachorganisationen

§ 25

(1) Im Land Salzburg bestehende Fachvereine und Fachverbände, land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nach landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen eingerichtete Genossenschaften und sonstige Körperschaften, deren satzungsmäßige Ziele mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen (wie insbesondere Viehzucht-, Pferdezucht-, Kleintierzucht-, Geflügelzucht-, Bienenzucht-, Molkerei-, Käserei-, Fischerei-, Obstbau-, Gemüsebau-, Forst-Vereine, -Verbände und -Genossenschaften), können, wenn gegen ihre fachliche Führung und Gebarung kein Einwand zu erheben ist, auf ihr Ansuchen von der

Geltende Fassung

(2) Die anerkannten Fachvereine und Fachverbände haben sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu unterstellen; diese kann die Aufsicht auch an die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer übertragen. Die geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

(3) Die anerkannten Fachorganisationen haben von allen ihren Sitzungen und Versammlungen die Landwirtschaftskammer oder gegebenenfalls die mit der Aufsicht betraute Bezirksbauernkammer zum Zweck der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Diese Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Die anerkannten Fachorganisationen haben die Niederschriften über ihre Sitzungen und Versammlungen sowie ihre in Druck gelegten Veröffentlichungen kostenlos der Aufsicht führenden Kammer vorzulegen.

(4) Die Anerkennung kann von der Landwirtschaftskammer jederzeit widerrufen werden.

5. Abschnitt Wahlen

Anwendungsbereich

§ 26

Für die Wahl der gemäß § 10 Abs 2 Z 1 zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung und für die Wahl der Mitglieder der Bezirksbauernkammern gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen.

Aktives Wahlrecht

§ 27

(1) Wahlberechtigt sind alle im § 4 angeführten Personen, und zwar

Vorgeschlagene Fassung

Landwirtschaftskammer als Fachorganisation anerkannt und zur Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer herangezogen werden.

(2) Die anerkannten Fachorganisationen haben sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Die für diese Fachorganisationen sonst geltenden Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

(3) Die anerkannten Fachorganisationen haben von allen ihren Sitzungen und Versammlungen die Landwirtschaftskammer zum Zweck der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Diese Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Die anerkannten Fachorganisationen haben die Niederschriften über ihre Sitzungen und Versammlungen sowie ihre in Druck gelegten Veröffentlichungen kostenlos der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

(4) Die Anerkennung kann von der Landwirtschaftskammer jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Landwirtschaftskammer kann für Leistungen an anerkannte Fachorganisationen Kostenbeiträge bzw -rückersätze einheben. Die näheren Bestimmungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen, die vom Vorstand zu beschließen ist.

5. Abschnitt Wahlen

Anwendungsbereich

§ 26

Für die Wahl der gemäß § 10 Abs 2 Z 1 zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung und für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen.

Aktives Wahlrecht

§ 27

(1) Wahlberechtigt sind alle im § 4 angeführten Personen, und zwar

Geltende Fassung

1. als natürliche (physische) Personen, wenn sie
 - a) bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vom Wahlrecht zum Salzburger Landtag ausgeschlossen wären;
2. als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer eine dauerhaft selbstständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen Ausstattung im Bundesland Salzburg haben.

(1a) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

(2) Als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig im Sinn des § 4 Z 3 gelten Personen, die in dem dem Wahljahr (Wahltag) vorangehenden Kalenderjahr mindestens sechs Monate in der Kranken- oder Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert waren.

(3) Der Ehegatte oder eingetragene Partner einer im § 4 Z 1 und 2 angeführten Person gilt auch dann als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig im Sinn des § 4 Z 3, wenn er weniger als sechs Monate bzw 182 Tage nach anderen Sozialversicherungsgesetzen als dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in dem im Abs 2 genannten Zeitraum kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war. Dasselbe gilt auch für den Ehegatten oder eingetragenen Partner eines Kindes, Kindeskindes, Adoptiv- oder Stiefkindes, der (das) in Hausgemeinschaft mit einer im § 4 Z 1 und 2 genannten Person lebt. Der Ehegatte oder eingetragene Partner einer Person nach § 4 Z 1 und 2 gilt jedoch darüber hinaus auch dann als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig, wenn er zwar nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz als dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Sinn des ersten Satzes kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war, dies jedoch wegen einer Tätigkeit, die im Standort des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes selbst ausgeübt wurde, wie zB die Führung einer Frühstückspension udgl.

Vorgeschlagene Fassung

1. als natürliche (physische) Personen, wenn sie
 - a) bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vom Wahlrecht zum Salzburger Landtag ausgeschlossen wären;
2. als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer eine dauerhaft selbstständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen Ausstattung im Land Salzburg haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen. Für Mitglieder gemäß § 4 Z 3 lit b gilt zusätzlich, dass die Mitgliedschaft begründende Pflichtversicherung über einen durchgehenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten vor dem Stichtag vorliegen muss.

Geltende Fassung

(4) Als überwiegende Tätigkeit in einem anderen Beruf im Sinn des § 4 Z 4 kann nur eine solche angesehen werden, durch welche der Ehegatte oder eingetragene Partner durch mindestens sechs Monate bzw 182 Tage in dem dem Wahljahr (Wahltag) vorangehenden Kalenderjahr nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz als dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war.

Ort der Wahlausübung

§ 28

(1) Jede wahlberechtigte physische Person übt ihr Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat. In Ermangelung eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg ist das Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in welcher

1. der Betrieb, der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend gelegen ist;
2. die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend gelegen sind oder
3. die Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend ausgeübt wird.

Jede wahlberechtigte juristische Person übt ihr Wahlrecht in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihren Sitz hat.

(2) Für die Ausübung des Wahlrechtes gilt jede im Land bestehende Forstverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG als wahlberechtigte juristische Person.

(3) Als Sitz einer wahlberechtigten juristischen Person ist im Zweifel die Gemeinde anzusehen, in der die Verwaltung des das Wahlrecht begründenden Betriebes oder der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Hauptniederlassung, gelegen ist.

(4) Als Sitz geistlicher Orden, Kongregationen udgl gilt für die Ausübung des Wahlrechtes die Gemeinde, in der sie ihre Niederlassung - bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung - im Land Salzburg haben.

Vorgeschlagene Fassung

Ort der Wahlausübung

§ 28

(1) Jede wahlberechtigte physische Person übt ihr Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat. In Ermangelung eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg ist das Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in welcher

1. der Betrieb, der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend gelegen ist;
2. die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend gelegen sind oder
3. die Tätigkeit bzw die ehemalige Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend ausgeübt wird bzw wurde.

Jede wahlberechtigte juristische Person übt ihr Wahlrecht in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihren Sitz hat.

(2) Für die Ausübung des Wahlrechtes gilt jeder im Land bestehende Forstbetrieb der Österreichischen Bundesforste AG als wahlberechtigte juristische Person.

(3) Als Sitz einer wahlberechtigten juristischen Person ist im Zweifel die Gemeinde anzusehen, in der die Verwaltung des das Wahlrecht begründenden Betriebes oder der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Hauptniederlassung, gelegen ist.

(4) Als Sitz geistlicher Orden, Kongregationen udgl gilt für die Ausübung des Wahlrechtes die Gemeinde, in der sie ihre Niederlassung - bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung - im Land Salzburg haben.

Geltende Fassung

Art der Wahlausübung

§ 29

(1) Grundsätzlich ist das Wahlrecht persönlich auszuüben und es darf der Wahlberechtigte nicht mehr als eine Stimme abgeben. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Funktionär oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

(2) Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsrechtlich berufenen Funktionär oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus.

(3) Für jede nach § 4 Z 5 zu den selbstständig Berufstätigen zu zählende weltgeistliche Pfründe wird das Wahlrecht durch den jeweiligen Pfründeninhaber ausgeübt.

(4) Das Wahlrecht für im Sinn des § 4 Z 5 selbstständig berufstätige geistliche Orden, Kongregationen udgl übt deren Vorsteher oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter aus.

(5) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte ausgeübt werden (Briefwahl). Die näheren Bestimmungen dazu werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.

Passives Wahlrecht

§ 30

Wählbar sind alle gemäß § 27 Abs 1 Z 1 wahlberechtigten natürlichen (physischen) Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und

1. österreichische Staatsbürger sind,
2. Angehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder
3. Angehörige eines Drittstaates sind, die auf Grund eines Abkommens mit der Europäischen Union Unionsbürgern gleichgestellt sind.

Vorgeschlagene Fassung

Art der Wahlausübung

§ 29

(1) Grundsätzlich ist das Wahlrecht persönlich auszuüben und es darf der Wahlberechtigte nicht mehr als eine Stimme abgeben. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Funktionär oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

(2) Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsrechtlich berufenen Funktionär oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus.

(3) Für jede nach § 4 Z 5 zu den selbstständig Berufstätigen zu zählende weltgeistliche Pfründe wird das Wahlrecht durch den jeweiligen Pfründeninhaber ausgeübt.

(4) Das Wahlrecht für im Sinn des § 4 Z 5 selbstständig berufstätige geistliche Orden, Kongregationen udgl übt deren Vorsteher oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter aus.

(5) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte ausgeübt werden (Briefwahl). Die näheren Bestimmungen dazu werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.

Passives Wahlrecht

§ 30

Wählbar sind alle gemäß § 27 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 wahlberechtigten natürlichen (physischen) Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
3. Staatsangehörige eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

Geltende Fassung

Verhältniswahlrecht; Ersatzmitglieder

§ 31

(1) Die für jede Partei abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen) werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt die sovieltgrößte der so angeschriebenen Zahlen, als bei der Wahl Mandate zu vergeben sind.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn danach mehrere Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(3) Die nach Abs 2 für jede Partei ermittelten Mandate werden den Wahlwerbern in der im Wahlvorschlag der Partei aufscheinenden Reihenfolge zugewiesen. Die im Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber, denen kein Mandat zugewiesen worden ist, gelten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Ersatzmitglieder.

Wahlperiode

§ 32

(1) Die Wahlen finden grundsätzlich gleichzeitig, und zwar alle fünf Jahre, statt. Sie sind von der Landesregierung anzuordnen (Wahlausschreibung).

(2) Die Anordnung von allgemeinen Neuwahlen zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig, wenn sie von der Landwirtschaftskammer auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung beantragt wurde. Ein solcher Beschluss kann nur, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung steht, sämtliche Mitglieder nachgewiesenermaßen ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Eine Neuwahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann von der Landesregierung auch von Amts wegen angeordnet werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann die Landesregierung für einzelne

Vorgeschlagene Fassung

sind.

Verhältniswahlrecht; Ersatzmitglieder

§ 31

(1) Die für jede Partei abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen) werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt die sovieltgrößte der so angeschriebenen Zahlen, als bei der Wahl Mandate zu vergeben sind.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn danach mehrere Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(3) Die nach Abs 2 für jede Partei ermittelten Mandate werden den Wahlwerbern in der im Wahlvorschlag der Partei aufscheinenden Reihenfolge zugewiesen. Die im Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber, denen kein Mandat zugewiesen worden ist, gelten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Ersatzmitglieder.

Wahlperiode

§ 32

(1) Die Wahlen finden grundsätzlich gleichzeitig, und zwar alle fünf Jahre, statt. Sie sind von der Landesregierung anzuordnen (Wahlausschreibung).

(2) Die Anordnung von allgemeinen Neuwahlen zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig, wenn sie von der Landwirtschaftskammer auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung beantragt wurde. Ein solcher Beschluss kann nur, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung steht, sämtliche Mitglieder nachgewiesenermaßen ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Eine Neuwahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann von der Landesregierung auch von Amts wegen angeordnet werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann die Landesregierung für einzelne

Geltende Fassung

Bezirksbauernkammern, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, Neuwahlen anordnen. Bei allen diesen nur die Landwirtschaftskammer oder nur einzelne Bezirksbauernkammern betreffende Neuwahlen endet die Amtsdauer der neugewählten Kammer mit dem Ablauf der Amtsdauer der übrigen Kammern.

(4) Spätestens vier Wochen nach der Wahl (Wahltag) wird die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die Einberufung der Bezirksbauernkammer erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer, im Fall seiner Verhinderung oder Weigerung durch dessen Stellvertreter oder erforderlichenfalls durch das an Jahren älteste Mitglied der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Organe der Landwirtschaftskammer bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gewählten Vollversammlung und die Bezirksbauernkammer bis Amtsantritt der jeweils neu gewählten Bezirksbauernkammer im Amt.

Wahlbehörden

§ 33

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen im Amt und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Das notwendige Personal und die sachlichen Erfordernisse werden den Orts- und Sprengelwahlbehörden von der jeweiligen Gemeinde, den Bezirkswahlbehörden von der jeweiligen Bezirksbauernkammer und der Hauptwahlbehörde von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

(2) Für jede Gemeinde wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Wahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Wenn eine Gemeinde zur Erleichterung der Wahl gemäß der Wahlordnung (§ 35) in mehrere Wahlsprengel geteilt wird, wird für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt. Für jenen Wahlsprengel, in dem sich das Gemeindeamt befindet, versieht die Ortswahlbehörde auch die

Vorgeschlagene Fassung

Vollversammlungen von Bezirksbauernkammern, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, Neuwahlen anordnen. Bei allen nur einzelne Vollversammlungen von Bezirksbauernkammern betreffende Neuwahlen endet die Amtsdauer der neugewählten Vollversammlung mit dem Ablauf der Amtsdauer der übrigen Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern.

(4) Spätestens vier Wochen nach der Wahl (Wahltag) wird die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die Einberufung der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer, im Fall seiner Verhinderung oder Weigerung durch dessen Stellvertreter oder erforderlichenfalls durch das an Jahren älteste Mitglied der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Organe der Landwirtschaftskammer bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gewählten Vollversammlung und die Bezirksbauernkammer bis Amtsantritt der jeweils neu gewählten Bezirksbauernkammer im Amt.

Wahlbehörden

§ 33

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen im Amt und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Das notwendige Personal und die sachlichen Erfordernisse werden den Ortswahlbehörden von der jeweiligen Gemeinde, den Bezirkswahlbehörden von der jeweiligen Bezirksbauernkammer und der Hauptwahlbehörde von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

(2) Für jede Gemeinde wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Wahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Am Sitz jeder Bezirksbauernkammer wird eine Bezirkswahlbehörde eingerichtet, die aus einem vom Bezirkshauptmann bestellten Landesbediensteten aus der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Die Zuständigkeit der

Geltende Fassung

Geschäfte der Sprengelwahlbehörde. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Stellvertreter) und drei Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Leiters der Sprengelwahlbehörde für ihn auch einen Stellvertreter zu bestellen. Der Sprengelwahlbehörde obliegt die Leitung der Wahlhandlung (Entgegennahme und Zählung der Stimmen) im Wahlsprengel.

(4) Am Sitz jeder Bezirksbauernkammer wird eine Bezirkswahlbehörde eingerichtet, die aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm bestellten ständigen Vertreter aus dem Kreis der Landesbediensteten als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Die Zuständigkeit der Bezirkswahlbehörde erstreckt sich auf das zugehörige Wahlgebiet.

(5) Für das Land Salzburg wird am Sitz der Landwirtschaftskammer eine Hauptwahlbehörde eingerichtet, die aus einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Der Hauptwahlbehörde obliegt außer der Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Obergerichtsüberwachung über die Bezirks- und die Ortswahlbehörden. Sie entscheidet, wenn nicht die Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung berufen ist, in allen Streitfällen, die sich aus der Durchführung der Wahl ergeben.

(6) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde werden durch die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden durch die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden durch den örtlich zuständigen Bezirkswahlleiter berufen.

(7) Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied zu berufen.

(8) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder erfolgt nach der bei der jeweils letztvorangegangenen Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer

Vorgeschlagene Fassung

Bezirkswahlbehörde erstreckt sich auf das zugehörige Wahlgebiet.

(4) Für das Land Salzburg wird am Sitz der Landwirtschaftskammer eine Hauptwahlbehörde eingerichtet, die aus einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern besteht. Der Hauptwahlbehörde obliegt außer der Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Obergerichtsüberwachung über die Bezirks- und die Ortswahlbehörden. Sie entscheidet, wenn nicht die Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung berufen ist, in allen Streitfällen, die sich aus der Durchführung der Wahl ergeben.

(5) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde werden durch die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden durch die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden durch den örtlich zuständigen Bezirkswahlleiter berufen.

(6) Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied zu berufen.

(7) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder erfolgt nach der bei der jeweils letztvorangegangenen Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer im Bereich des politischen Bezirkes, bei den Ortswahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke der Parteien. Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur zum Salzburger Landtag wählbare Personen vorgeschlagen und berufen werden.

(8) Jede Partei kann durch ihre Vertrauenspersonen Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden stellen. Die

Geltende Fassung

im Bereich des politischen Bezirkes, bei den Orts- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke der Parteien. Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur zum Salzburger Landtag wählbare Personen vorgeschlagen und berufen werden.

(9) Jede Partei kann durch ihre Vertrauenspersonen Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden stellen. Die Anträge der Parteien sind spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag in besonderen Eingaben für jede einzelne Wahlbehörde den Leitern der betreffenden Wahlbehörden zu übermitteln. Sind dem Vorsitzenden der Wahlbehörde die Vertrauenspersonen bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, dass die Eingabe, wenn dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der vorstehend bestimmten Frist von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben wird. Auf diese Anträge ist, wenn sie form- und zeitgerecht eingebracht wurden, bei der Bestellung der Beisitzer entsprechend Bedacht zu nehmen.

(10) Verliert ein Beisitzer oder Ersatzmitglied die Wahlberechtigung, scheidet er aus der Wahlbehörde aus. An die Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers tritt sein Ersatzmitglied; für die Berufung eines neuen Ersatzmitgliedes gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs 6 bis 9.

(11) Niemand kann - den Fall des Abs 3 zweiter Satz ausgenommen - gleichzeitig Vorsitzender (Stellvertreter) oder Beisitzer (Ersatzmitglied) mehrerer einander über- oder untergeordneter Wahlbehörden sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Wahlbehörden, die für sich einen ständigen Vertreter bestellt haben und den Vorsitz nicht ausüben.

Vorgeschlagene Fassung

Anträge der Parteien sind spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag in besonderen Eingaben für jede einzelne Wahlbehörde den Leitern der betreffenden Wahlbehörden zu übermitteln. Sind dem Vorsitzenden der Wahlbehörde die Vertrauenspersonen bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, dass die Eingabe, wenn dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der vorstehend bestimmten Frist von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben wird. Auf diese Anträge ist, wenn sie form- und zeitgerecht eingebracht wurden, bei der Bestellung der Beisitzer entsprechend Bedacht zu nehmen.

(9) Verliert ein Beisitzer oder Ersatzmitglied die Wahlberechtigung, scheidet er aus der Wahlbehörde aus. An die Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers tritt sein Ersatzmitglied; für die Berufung eines neuen Ersatzmitgliedes gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs 5 bis 8.

(10) Niemand kann gleichzeitig Vorsitzender (Stellvertreter) oder Beisitzer (Ersatzmitglied) mehrerer einander über- oder untergeordneter Wahlbehörden sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Wahlbehörden, die für sich einen ständigen Vertreter bestellt haben und den Vorsitz nicht ausüben.

(11) Das Amt eines Beisitzers oder Ersatzmitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder zur Berufsvertretung Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitz der betreffenden Wahlbehörde seinen Hauptwohnsitz hat.

Geltende Fassung

(12) Das Amt eines Beisitzers oder Ersatzmitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder zur Berufsvertretung Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitz der betreffenden Wahlbehörde seinen Hauptwohnsitz hat.

(13) Die Namen der Beisitzer und Ersatzmitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden vom Bürgermeister, öffentlich kundgemacht.

Mitwirkung der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

§ 34

(1) Bei der Durchführung der Wahlen haben die Gemeinden unentgeltlich mitzuwirken. Im Übrigen werden die mit der Wahl zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer getragen.

(2) Für die Anlage der Wählerverzeichnisse, insbesondere zur Feststellung der überwiegenden Tätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich dessen Pachtung, hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder deren Rechtsnachfolger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für sonstige Sozialversicherungsträger oder deren Rechtsnachfolger hinsichtlich der Pflichtversicherung von Personen gemäß § 27 Abs 3 und 4.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat den Gemeinden für die Anlage der Wählerverzeichnisse die personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 sowie die für die Feststellung der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer gemäß § 4 Z 1 erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder zu übermitteln.

Wahlordnung

§ 35

(1) Nähere Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Geschäftsführung der Wahlbehörden sowie über die Berufung der Ersatzmitglieder hat eine Wahlordnung zu treffen, die von der Landesregierung

Vorgeschlagene Fassung

(12) Die Namen der Beisitzer und Ersatzmitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden der Wahlbehörde öffentlich kundgemacht.

Mitwirkung der Gemeinden und Anlage der Wählerverzeichnisse

§ 34

(1) Bei der Durchführung der Wahlen haben die Gemeinden unentgeltlich mitzuwirken. Im Übrigen werden die mit der Wahl zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer getragen.

(2) Für die Anlage der Wählerverzeichnisse, insbesondere zur Feststellung der Mitgliedschaft gemäß § 4, haben die Abgabenbehörden des Bundes, die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, die Agrarmarkt Austria und die Gemeinden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landwirtschaftskammer erstellt unter Heranziehung insbesondere der Daten gemäß Abs 2 vorläufige Wählerverzeichnisse und übermittelt diese an die Ortswahlbehörden. Die Ortswahlbehörden legen auf dieser Grundlage die Wählerverzeichnisse an.

(4) Die Landwirtschaftskammer fasst die Daten gemäß Abs 2 in der Mitgliederevidenz zusammen.

Wahlordnung

§ 35

(1) Nähere Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Geschäftsführung der Wahlbehörden sowie über die Berufung der Ersatzmitglieder hat eine Wahlordnung zu treffen, die von der Landesregierung

Geltende Fassung

durch Verordnung zu erlassen ist.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der für die Wählerverzeichnisse erforderlichen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im allgemeinen öffentlichen Interesse im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung gelegen ist.

(3) Die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen darf nur zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik erfolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

Amtliche Befragung

§ 36

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer sowie der Bezirksbauernkammern kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Befragung wird durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage(n), über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Wahltag für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung und der Bezirksbauernkammern zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Land Salzburg einen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den für die Kammerwahlen zuständigen Wahlbehörden.

(5) Die näheren Bestimmungen werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.

Vorgeschlagene Fassung

durch Verordnung zu erlassen ist.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der für die Wählerverzeichnisse erforderlichen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im allgemeinen öffentlichen Interesse im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung gelegen ist.

(3) Die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen darf nur zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik erfolgen. Auf Wunsch ist das Wählerverzeichnis in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

Amtliche Befragung

§ 36

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Befragung wird durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage(n), über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Wahltag für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung und der Mitglieder der Vollversammlungen der Bezirksbauernkammern zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Land Salzburg einen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den für die Kammerwahlen zuständigen Wahlbehörden.

(5) Die näheren Bestimmungen werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.

Geltende Fassung

6. Abschnitt Kosten der Geschäftsführung

Einnahmen der Kammer

§ 37

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern werden gedeckt wie folgt:

1. durch die Kammerumlage, die von den im § 4 Z 1 genannten Personen, soweit sie Eigentümer sind, zu entrichten ist;
2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
3. durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gemäß § 4 Z 6;
4. durch allfällige Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder von Fachorganisationen;
5. durch den Ertrag der gemäß § 54 verhängten Geldstrafen;
6. durch gesetzlich vorgesehene Kostenbeiträge und -ersätze für bestimmte Leistungen;
7. durch Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen ihres Wirkungskreises erbrachte Lieferungen und Leistungen wie etwa Milchuntersuchungen, Qualitätsberatungen und -kontrollen, Betriebs-, Förderungs- und Bauberatungen, Erstellung von Bauplänen, Betriebsplänen und Waldwirtschaftsplänen, Liegenschaftsberatungen und Schätzgutachten;
8. durch Kostenbeiträge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen;
9. durch sonstige Einnahmen.

Vorgeschlagene Fassung

6. Abschnitt Kosten der Geschäftsführung

Einnahmen der Kammer

§ 37

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer werden gedeckt wie folgt:

1. durch die Kammerumlage, die von den im § 4 Z 1 genannten Personen, soweit sie Eigentümer sind, zu entrichten ist;
2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
3. durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gemäß § 4 Z 6;
4. durch allfällige Zuschüsse und Kostenersätze des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder von Fachorganisationen;
5. durch den Ertrag der gemäß § 54 verhängten Geldstrafen;
6. durch vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegte Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erbrachte Lieferungen und Leistungen;
7. durch Kostenbeiträge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen;
8. durch Einnahmen aus Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen im Sinn des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 handelt;
9. durch sonstige Einnahmen.

Geltende Fassung

Kammerumlage

§ 38

(1) Die Kammerumlage wird jeweils für ein Kalenderjahr (Einhebungszeitraum) erhoben. Sie besteht aus einem Grundbetrag und einem Hebebetrag. Der Hebebetrag ergibt sich aus der Anwendung eines Hebesatzes (Hundertsatz) auf die Beitragsgrundlage.

(2) Die Höhe des Grundbetrages sowie des Hebesatzes wird von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Sie muss für alle Kammerumlagepflichtigen (§ 37 Z 1 und 2) gleich hoch sein.

(3) Der Grundbetrag sowie der Hebesatz sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, der auf den Zeitpunkt ihrer (jeweiligen) Festsetzung folgt. Sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Grundbetrag oder Hebesatz anzuwenden ist.

(4) Beitragsgrundlage für den Hebebetrag ist:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die von § 37 Z 2 erfassten Mitglieder der für die Grundsteuer ermittelte Messbetrag;
- b) für Grundstücke im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, wenn es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, jener besondere Messbetrag, der sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

(5) Die Erhebung der Kammerumlage wird den Abgabebehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw besonderen Messbetrag festzusetzen hat.

(6) Der Jahresbetrag der Kammerumlage ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer

Vorgeschlagene Fassung

Kammerumlage

§ 38

(1) Die Kammerumlage wird jeweils für ein Kalenderjahr (Einhebungszeitraum) erhoben. Sie besteht aus einem Grundbetrag und einem Hebebetrag. Der Hebebetrag ergibt sich aus der Anwendung eines Hebesatzes (Hundertsatz) auf die Beitragsgrundlage.

(2) Die Höhe des Grundbetrages sowie des Hebesatzes wird von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Sie muss für alle Kammerumlagepflichtigen (§ 37 Z 1 und 2) gleich hoch sein.

(3) Der Grundbetrag sowie der Hebesatz sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, der auf den Zeitpunkt ihrer (jeweiligen) Festsetzung folgt. Sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Grundbetrag oder Hebesatz anzuwenden ist.

(4) Beitragsgrundlage für den Hebebetrag ist:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die von § 37 Z 2 erfassten Mitglieder der für die Grundsteuer ermittelte Messbetrag;
- b) für Grundstücke im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, wenn es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, jener besondere Messbetrag, der sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

(5) Die Erhebung der Kammerumlage wird den Abgabebehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw besonderen Messbetrag festzusetzen hat.

(6) Der Jahresbetrag der Kammerumlage ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer

Geltende Fassung

Bescheid zu erlassen ist.

(7) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im Übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(8) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 1,5 % der an Kammerumlage eingehobenen Beträge.

(9) Die im § 4 Z 1 genannten Personen, die Eigentümer sind, sind berechtigt, falls sie die Betriebe bzw die Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, die Rückerstattung der Kammerumlage von den Nutznießern oder Pächtern (Nutzungsberechtigten nach § 1103 ABGB) zu verlangen.

(10) Wird einem gemäß § 37 Z 1 und 2 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen Vorliegens mehrerer für die Grundsteuer ermittelter Messbeträge mehrfach vorgeschrieben, ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein solcher Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Landwirtschaftskammer einzubringen.

Jahresbeiträge

§ 39

(1) Die Höhe des Beitrages nach § 37 Z 3 ergibt sich für die erfassten Genossenschaften durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der jährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer spätestens bis 31. Jänner des Kalenderjahres festzusetzen ist, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz darf 0,1 % nicht übersteigen. Der Beitrag der Genossenschaften kann im Weg der Dachorganisation eingehoben werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder ist der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschrift zweivorangegangenen Jahres, bei der Dachorganisation jedoch ausschließlich der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der

Vorgeschlagene Fassung

Bescheid zu erlassen ist.

(7) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im Übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage die Bundesabgabenordnung und die Abgabensexekutionsordnung Anwendung.

(8) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 1,5 % der an Kammerumlage eingehobenen Beträge.

(9) Die im § 4 Z 1 genannten Personen, die Eigentümer sind, sind berechtigt, falls sie die Betriebe bzw die Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, die Rückerstattung der Kammerumlage von den Nutznießern oder Pächtern (Nutzungsberechtigten nach § 1103 ABGB) zu verlangen.

(10) Wird einem gemäß § 37 Z 1 und 2 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen Vorliegens mehrerer für die Grundsteuer ermittelter Messbeträge mehrfach vorgeschrieben, ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein solcher Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Landwirtschaftskammer einzubringen.

Jahresbeiträge

§ 39

(1) Die Höhe des Beitrages nach § 37 Z 3 ergibt sich für die erfassten Genossenschaften durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der jährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer spätestens bis 31. Jänner des Kalenderjahres festzusetzen ist, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz darf 0,1 % nicht übersteigen. Der Beitrag der Genossenschaften kann im Weg der Dachorganisation eingehoben werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder ist der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschrift zweivorangegangenen Jahres, bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der steuerbare Jahresumsatz desjenigen Wirtschaftsjahres heranzuziehen, bei dem der zeitlich überwiegende Teil im zweivorangegangenen Jahr liegt. Bemessungsgrundlage bei der Dachorganisation (§ 4 Z 6 lit a) ist ausschließlich

Geltende Fassung

Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag der Dachorganisation beträgt 14.535 €. Die Landesregierung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe des Mindestbeitrages durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die Landwirtschaftskammer kann Anträge auf Anpassung des Mindestbeitrages stellen.

(4) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat der nach § 37 Z 3 Beitragspflichtige die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen über den im Abs 2 genannten Steuerzeitraum unaufgefordert vorzulegen. Unterbleibt diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Landwirtschaftskammer, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den dreifachen Mindestbeitrag vorzuschreiben. Darauf ist in der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Einhebung der Jahresbeiträge

§ 40

(1) Die Beiträge nach § 37 Z 3 sind jeweils mit 31. März des Kalenderjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer durch Bescheid bekannt zu geben.

(2) Der Landwirtschaftskammer ist zur Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt (§ 3 Abs 3 VVG).

(3) Zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge hat die Landwirtschaftskammer einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragspflichtigen, den

Vorgeschlagene Fassung

der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag für die Genossenschaften nach § 4 Z 6 lit b bis d entspricht dem jeweiligen Grundbetrag nach § 38 Abs 2, für die Dachorganisation nach § 4 Z 6 lit a beträgt dieser 14.535 €. Die Vollversammlung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe des Mindestbeitrages der Dachorganisation durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind.

(4) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat der nach § 37 Z 3 Beitragspflichtige die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen über den im Abs 2 genannten Steuerzeitraum unaufgefordert vorzulegen. Unterbleibt diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Landwirtschaftskammer, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den dreifachen Mindestbeitrag vorzuschreiben. Darauf ist in der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Einhebung der Jahresbeiträge

§ 40

(1) Die Beiträge nach § 37 Z 3 sind jeweils mit 31. März des Kalenderjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer durch Bescheid bekannt zu geben.

(2) Der Landwirtschaftskammer ist zur Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt (§ 3 Abs 3 VVG).

(3) Zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge hat die Landwirtschaftskammer einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragspflichtigen, den

Geltende Fassung

rückständigen Betrag samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, sowie den Vermerk der Landwirtschaftskammer zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt und der rückständige Betrag eingemahnt wurde (Abs 4).

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen.

(5) Als Nebengebühren kann die Landwirtschaftskammer in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen; der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird dadurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 1/2 % des einzutreibenden Betrages, jedoch mindestens 2,50 €. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden.

(6) Bezüglich der Anspruchsverjährung und der Einbringungsverjährung sind die jeweils für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Einbringung von Kostenbeiträgen und -ersätzen

§ 41

Für die Einbringung von gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträgen und -ersätzen (§ 37 Z 6) wird die politische Exekution (§ 3 Abs 3 VVG) gewährt. § 40 Abs 3 bis 5 findet Anwendung.

Voranschlag

§ 42

(1) Der Vorstand stellt alljährlich für das kommende Kalenderjahr den Voranschlag über das Erfordernis der Landwirtschaftskammer und dessen Bedeckung auf; dabei ist auf den Bedarf der Bezirksbauernkammern und auf allfällige, aus dem Eigenvermögen der Kammern an anerkannte Fachorganisationen zu leistende Beiträge Bedacht zu nehmen. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Vollversammlung.

Vorgeschlagene Fassung

rückständigen Betrag samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, sowie den Vermerk der Landwirtschaftskammer zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt und der rückständige Betrag eingemahnt wurde (Abs 4).

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen.

(5) Als Nebengebühren kann die Landwirtschaftskammer in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen; der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird dadurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 1/2 % des einzutreibenden Betrages, jedoch mindestens 2,50 €. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden.

(6) Bezüglich der Anspruchsverjährung und der Einbringungsverjährung sind die jeweils für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Voranschlag

§ 42

(1) Der Vorstand stellt alljährlich für das kommende Kalenderjahr den Voranschlag über das Erfordernis der Landwirtschaftskammer und dessen Bedeckung auf; dabei ist auf den Bedarf der Bezirksbauernkammern und auf allfällige, aus dem Eigenvermögen an anerkannte Fachorganisationen zu leistende Beiträge Bedacht zu nehmen. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Vollversammlung.

Geltende Fassung

(2) Ergibt sich im Lauf des Rechnungsjahres die Notwendigkeit, von dem nach Abs 1 aufgestellten Voranschlag abzuweichen, ist fallweise die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen.

Rechnungsabschluss

§ 43

Der Rechnungsabschluss über die Gebarung des Vorjahres ist spätestens Ende Juni jeden Jahres im Weg des Vorstandes der Vollversammlung zur Kenntnis und Entlastung der verantwortlichen Organe und des Kammeramtes vorzulegen.

Trennung der Gebarung

§ 44

Von der Eigenvermögensgebarung ("Regiegebarung") der Landwirtschaftskammer ist die Gebarung mit den vom Bund und vom Land zu Förderungszwecken zur Verfügung gestellten Geldern ("Dotationsgebarung") streng zu trennen.

Gebarungskontrolle

§ 45

Die Gebarung der Landwirtschaftskammer unterliegt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

7. Abschnitt

Verhältnis zu den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Wechselseitige Auskunftspflicht

§ 46

Die Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres Wirkungskreises den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen, ihnen die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen und sie in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen. Die Behörden und die der Förderung der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ergibt sich im Lauf des Rechnungsjahres die Notwendigkeit, von dem nach Abs 1 aufgestellten Voranschlag abzuweichen, ist fallweise die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen.

Rechnungsabschluss

§ 43

Der Rechnungsabschluss über die Gebarung des Vorjahres ist spätestens Ende Juni jeden Jahres im Weg des Vorstandes der Vollversammlung zur Kenntnis und Entlastung der verantwortlichen Organe und des Kammeramtes vorzulegen.

Trennung der Gebarung

§ 44

Von der Eigenvermögensgebarung der Landwirtschaftskammer ist die Gebarung mit den vom Bund und vom Land zu Förderungszwecken zur Verfügung gestellten Geldern streng zu trennen.

Gebarungskontrolle

§ 45

Die Gebarung der Landwirtschaftskammer unterliegt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

7. Abschnitt

Verhältnis zu den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Wechselseitige Auskunftspflicht

§ 46

Die Landwirtschaftskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen, ihnen die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen und sie in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen. Die Behörden und die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten haben

Geltende Fassung

Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten haben ihrerseits der Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in jeder geeigneten Weise in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 46a

(1) Die Landwirtschaftskammer kann, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder im Sinn des § 4, zur Schaffung und zum Betrieb der Mitgliederevidenz, zur Erstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, zur Feststellung und Einhebung der Kammerumlage und der Beiträge der Mitglieder sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den § 6 und § 7 notwendig ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift;
2. Erreichbarkeitsdaten;
3. Sozialversicherungsnummer;
4. die für die Bestimmung des aktiven und passiven Wahlrechtes nach § 27 und § 30 erforderlichen personenbezogenen Daten;
5. Daten über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb;
6. Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten über Bankverbindungen;
7. Daten über die beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder im Sinn des § 4;
8. Aus- und Weiterbildungsdaten der Mitglieder im Sinn des § 4 und ihrer Mitarbeiter.

(3) Die Landwirtschaftskammer darf die personenbezogenen Daten nach Abs 1 an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden, die Wahlkommissionen, die Fachvereine und Fachverbände nach § 25, die gesetzlichen Interessenvertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig tätigen Personen anderer Bundesländer und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermitteln,

Vorgeschlagene Fassung

ihrerseits der Landwirtschaftskammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in jeder geeigneten Weise in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 46a

(1) Die Landwirtschaftskammer kann, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder im Sinn des § 4, zur Schaffung und zum Betrieb der Mitgliederevidenz, zur Erstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, zur Feststellung und Einhebung der Kammerumlage und der Beiträge der Mitglieder sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 6 und 7 notwendig ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Betriebsanschrift;
2. Erreichbarkeitsdaten;
3. Sozialversicherungsnummer, im Fall der Ausübung der Arbeitgeberfunktion auch Daten des Sozialversicherungsbeitragskontos des Arbeitgebers;
4. die für die Bestimmung des aktiven und passiven Wahlrechtes nach § 27 und § 30 erforderlichen personenbezogenen Daten;
5. Daten über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb;
6. Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten über Bankverbindungen;
7. Daten über die beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder im Sinn des § 4;
8. Aus- und Weiterbildungsdaten der Mitglieder im Sinn des § 4 und ihrer Mitarbeiter.

(3) Die Landwirtschaftskammer darf die personenbezogenen Daten nach Abs 1 an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden, die Wahlkommissionen, die Fachorganisationen nach § 25, die gesetzlichen Interessenvertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig tätigen Personen anderer Bundesländer und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermitteln, soweit diese

Geltende Fassung

soweit diese personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben sind.

(4) Die nach § 25 anerkannten Fachvereine und Fachverbände haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach Abs 1 zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der im Abs 1 genannten Zwecke darstellt und Mitglieder im Sinn des § 4 betrifft.

Sitzungsteilnahme

§ 47

(1) Das für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes einzuladen und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Dieses Landesregierungsmitglied oder sein von ihm entsendeter Vertreter kann sich jederzeit zu Wort melden und Anträge stellen sowie auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes gesetzt werden.

(2) Die Landesregierung kann zu den Sitzungen der Vollversammlung und über Ersuchen der Landwirtschaftskammer zu den Sitzungen der Ausschüsse auch andere Vertreter entsenden, die zu den betreffenden Punkten der Tagesordnung gehört werden müssen.

(3) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten sinngemäß für das Verhältnis der Bezirkshauptmannschaften zu den Bezirksbauernkammern, und zwar ua der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zur Bezirksbauernkammer für die politischen Bezirke Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung.

Aufsicht; Außerkraftsetzung von Beschlüssen

§ 48

Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung; diese kann insbesondere Beschlüsse der Landwirtschaftskammer, durch welche bestehende Gesetze verletzt werden, außer Kraft setzen. Die Landwirtschaftskammer kann ihrerseits Beschlüsse der Bezirksbauernkammern außer Kraft setzen, wenn sie den bestehenden Gesetzen oder dem Gesamtinteresse der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zuwiderlaufen oder wenn Ausgaben beschlossen wurden, für die keine genügende Deckung

Vorgeschlagene Fassung

personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben sind.

(4) Die nach § 25 anerkannten Fachorganisationen haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach Abs 1 zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der im Abs 1 genannten Zwecke darstellt und Mitglieder im Sinn des § 4 betrifft.

Sitzungsteilnahme

§ 47

(1) Das für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes einzuladen und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Dieses Landesregierungsmitglied oder sein von ihm entsendeter Vertreter kann sich jederzeit zu Wort melden und Anträge stellen sowie auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes gesetzt werden.

(2) Die Landesregierung kann zu den Sitzungen der Vollversammlung und über Ersuchen der Landwirtschaftskammer zu den Sitzungen der Ausschüsse auch andere Vertreter entsenden, die zu den betreffenden Punkten der Tagesordnung gehört werden müssen.

Aufsicht; Außerkraftsetzung von Beschlüssen

§ 48

Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung; diese kann insbesondere Beschlüsse der Landwirtschaftskammer, durch welche bestehende Gesetze verletzt werden, außer Kraft setzen.

Geltende Fassung

vorhanden ist.

Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung; Auflösung

§ 49

(1) Die Landesregierung kann vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer die Einberufung der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über einen bestimmten, zum Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer gehörenden Gegenstand verlangen. Kommt der Präsident dem Verlangen nicht fristgerecht nach, kann die Landesregierung selbst die Vollversammlung einberufen und mit der Führung des Vorsitzes ein Mitglied der Landesregierung oder einen der beiden Vizepräsidenten betrauen.

(2) Wenn die Landwirtschaftskammer beharrlich die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt, ihren Wirkungsbereich überschreitet oder sonst irgendwie gegen die Gesetze verstößt oder wenn sie sich weigert, die von der Landesregierung aufgezeigten Missstände abzustellen, kann die Landesregierung die Auflösung der Vollversammlung und sämtlicher Bezirksbauernkammern verfügen. Gleichzeitig sind allgemeine Neuwahlen binnen längstens zwei Monaten nach der Auflösung auszuschreiben. Mit der Fortführung der Geschäfte bis zur Konstituierung der neu gewählten Vollversammlung kann die Landesregierung ein Mitglied des bisherigen Kammerpräsidiums oder einen Vertreter der Landesregierung betrauen.

8. Abschnitt Das Kammeramt

Besorgung der Geschäfte der Landwirtschaftskammer

§ 50

(1) Die Landwirtschaftskammer unterhält ein Kammeramt, dem die Besorgung der Kammergeschäfte, die Vorbereitungen der Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, die Teilnahme an den Sitzungen durch einen oder mehrere Vertreter mit beratender Stimme, die Beurkundung und Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Mitwirkung bei den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Verwaltung in der Land- und

Vorgeschlagene Fassung

Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung; Auflösung

§ 49

(1) Die Landesregierung kann vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer die Einberufung der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über einen bestimmten, zum Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer gehörenden Gegenstand verlangen. Kommt der Präsident dem Verlangen nicht fristgerecht nach, kann die Landesregierung selbst die Vollversammlung einberufen und mit der Führung des Vorsitzes ein Mitglied der Landesregierung oder einen der beiden Vizepräsidenten betrauen.

(2) Wenn die Landwirtschaftskammer beharrlich die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt, ihren Wirkungsbereich überschreitet oder sonst irgendwie gegen die Gesetze verstößt oder wenn sie sich weigert, die von der Landesregierung aufgezeigten Missstände abzustellen, kann die Landesregierung die Auflösung der Vollversammlung verfügen. Gleichzeitig sind allgemeine Neuwahlen binnen längstens zwei Monaten nach der Auflösung auszuschreiben. Mit der Fortführung der Geschäfte bis zur Konstituierung der neu gewählten Vollversammlung kann die Landesregierung ein Mitglied des bisherigen Kammerpräsidiums oder einen Vertreter der Landesregierung betrauen.

8. Abschnitt Das Kammeramt

Besorgung der Geschäfte der Landwirtschaftskammer

§ 50

(1) Die Landwirtschaftskammer unterhält ein Kammeramt, dem die Besorgung der Kammergeschäfte, die Vorbereitungen der Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, die Teilnahme an den Sitzungen durch einen oder mehrere Vertreter mit beratender Stimme, die Beurkundung und Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Mitwirkung bei den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Verwaltung in der Land- und

Geltende Fassung

Forstwirtschaft obliegt.

(2) Das Kammeramt wird vom Kammeramtsdirektor unter der Leitung des Präsidenten geführt.

(3) Die Dienstnehmer des Kammeramtes müssen österreichische Staatsbürger sein und eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Angehörigen von Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, es sei denn, dass sie hauptsächlich in Bereichen tätig werden, die die Wahrnehmung allgemeiner Belange der Kammer und bzw oder eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen sowie eine besondere Verbundenheit der Kammer mit den Bediensteten und wechselseitige Rechte und Pflichten besonderer Art des Bediensteten und der Kammer hervorrufen. Die Kammerbediensteten sind, soweit sie nicht ausschließlich in wirtschaftlichen Unternehmungen der Kammer verwendet werden, Organe der öffentlichen Verwaltung und als solche in Pflicht zu nehmen. Die für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften und die Grundsätze ihrer Besoldung sind in einer Dienst- und Besoldungsordnung festzulegen.

(4) Die Bestellung der Kammerbediensteten erfolgt durch den Vorstand.

Besorgung der Geschäfte der Bezirksbauernkammern

§ 51

Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern werden unter der Leitung des Obmannes bzw der Obfrau von den der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten der Landwirtschaftskammer besorgt; diese bleiben jedoch dienstrechtlich dem Kammeramt der Landwirtschaftskammer unterstellt.

Geschäftsordnung

§ 52

(1) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer und des Kammeramtes sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die von der Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln:

Vorgeschlagene Fassung

Forstwirtschaft obliegt.

(2) Das Kammeramt ist unter der Aufsicht des Präsidenten vom Kammeramtsdirektor (Stellvertreter) zu leiten.

(3) Die Bediensteten der Landwirtschaftskammer müssen österreichische Staatsbürger sein und eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Angehörigen von Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, es sei denn, dass sie hauptsächlich in Bereichen tätig werden, die die Wahrnehmung allgemeiner Belange der Kammer und bzw oder eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen sowie eine besondere Verbundenheit der Kammer mit den Bediensteten und wechselseitige Rechte und Pflichten besonderer Art des Bediensteten und der Kammer hervorrufen. Die Kammerbediensteten sind, soweit sie nicht ausschließlich in wirtschaftlichen Unternehmungen der Kammer verwendet werden, Organe der öffentlichen Verwaltung und als solche in Pflicht zu nehmen. Die für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften und die Grundsätze ihrer Besoldung sind in einer Dienst- und Besoldungsordnung festzulegen.

(4) Die Bestellung der Kammerbediensteten erfolgt durch den Vorstand.

Besorgung der Geschäfte der Bezirksbauernkammern

§ 51

Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern werden von den der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten der Landwirtschaftskammer unter der Verantwortung des Obmannes der Bezirksbauernkammer besorgt. Dienstrechtlich unterstehen die der Bezirksbauernkammer zugewiesenen Bediensteten dem Kammeramt der Landwirtschaftskammer.

Geschäftsordnung

§ 52

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer und des Kammeramtes sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die von der Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln:

1. unter welchen Voraussetzungen auch bei nur vorübergehender

Geltende Fassung

1. unter welchen Voraussetzungen auch bei nur vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern der Vollversammlung deren Ersatzmitglieder bzw Stellvertreter heranzuziehen sind;
2. die Behandlung dringlicher Initiativen gemäß § 11 Abs 6;
3. die Geschäftsbehandlung durch die einzelnen Organe einschließlich der Stellung von Anträgen.

(2) Durch Beschluss der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wird außerdem eine Mustergeschäftsordnung für die Bezirksbauernkammern aufgestellt.

(3) Jede Bezirksbauernkammer gibt sich im Rahmen der Mustergeschäftsordnung selbst ihre Geschäftsordnung, die der Landwirtschaftskammer zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 53

Die Landwirtschaftskammer ist im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches von der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 54

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. außer dem Fall der Z 3 von der Landwirtschaftskammer oder einer Bezirksbauernkammer rechtmäßig verlangte Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht vorlegt;
 2. sonstige rechtmäßige Aufträge der Landwirtschaftskammer oder einer Bezirksbauernkammer nicht erfüllt;
 3. als durch § 39 erfasste Genossenschaft trotz Aufforderung die Vorlage der Unterlagen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 39

Vorgeschlagene Fassung

- Verhinderung von Mitgliedern der Vollversammlung deren Ersatzmitglieder bzw Stellvertreter heranzuziehen sind;
2. die Behandlung dringlicher Initiativen gemäß § 11 Abs 6;
 3. die Geschäftsbehandlung durch die einzelnen Organe einschließlich der Stellung von Anträgen;
 4. die nähere Ausgestaltung der Bezirksbauernkammern.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 53

Die Landwirtschaftskammer ist im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches von der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 54

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. außer dem Fall der Z 3 von der Landwirtschaftskammer rechtmäßig verlangte Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht vorlegt;
 2. sonstige rechtmäßige Aufträge der Landwirtschaftskammer nicht erfüllt;
 3. als durch § 39 erfasste Genossenschaft trotz Aufforderung die Vorlage der Unterlagen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 39 Abs 4) unterlässt.
- Übertretungen gemäß Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 500 € und Übertretungen

Geltende Fassung

Abs 4) unterlässt.

Übertretungen gemäß Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 500 € und Übertretungen gemäß Z 3 mit Geldstrafen bis 5.000 € zu ahnden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen. Ein Strafverfahren ist nur auf Antrag des Vorstandes der Landwirtschaftskammer einzuleiten.

(2) Die verhängten Strafbeträge fließen der Landwirtschaftskammer für gemeinnützige Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zu.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 55

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
2. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz), RGBl Nr 70/1873; Gesetz BGBl I Nr 69/2018;
3. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
4. Grundsteuergesetz 1955 (GrStG 1955), BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Z 3 mit Geldstrafen bis 5.000 € zu ahnden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen. Ein Strafverfahren ist nur auf Antrag des Vorstandes der Landwirtschaftskammer einzuleiten.

(2) Die verhängten Strafbeträge fließen der Landwirtschaftskammer für gemeinnützige Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zu.

Kundmachungen

§ 54a

Verordnungen der Landwirtschaftskammer sind, soweit gesetzlich nicht eine andere Art der Kundmachung vorgesehen ist, im Verlautbarungsorgan der Landwirtschaftskammer kundzumachen und zusätzlich auf der Website der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen. Das Verlautbarungsorgan der Landwirtschaftskammer ist die Zeitschrift „Salzburger Bauer“. Die Verordnungen treten, soweit in ihnen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Erscheinens der betreffenden Ausgabe des „Salzburger Bauer“ in Kraft.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 55

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl Nr 104/1949; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
2. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 17/2024;
3. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 201/2023;
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994;

Geltende Fassung

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 56

(1) Die §§ 4, 39 Abs 4, 40 Abs 5 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1, 27 Abs 1 und 1a, 28 Abs 1 und 3, 29 Abs 3 bis 5, 30, 33 Abs 4, 6, 8 und 9, 34 Abs 2 und 3, 38 Abs 8 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 75/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

(3) Die §§ 4 und 27 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 2, 3 und 4, 27 Abs 1a, 28 Abs 1, 34 Abs 2, 54 Abs 1 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2012 treten mit 1. März 2012 in Kraft.

(5) § 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(6) Die §§ 33 Abs 5, 38 Abs 5 und 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Die §§ 34 Abs 2 und 3, (§) 35, 46, 46a und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag

Vorgeschlagene Fassung

Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;

6. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;

7. Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBl Nr 401/1988; Gesetz BGBl I Nr 200/2023.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 74 vom 4. März 2021.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 56

(1) Die §§ 4, 39 Abs 4, 40 Abs 5 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1, 27 Abs 1 und 1a, 28 Abs 1 und 3, 29 Abs 3 bis 5, 30, 33 Abs 4, 6, 8 und 9, 34 Abs 2 und 3, 38 Abs 8 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 75/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

(3) Die §§ 4 und 27 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 2, 3 und 4, 27 Abs 1a, 28 Abs 1, 34 Abs 2, 54 Abs 1 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2012 treten mit 1. März 2012 in Kraft.

(5) § 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(6) Die §§ 33 Abs 5, 38 Abs 5 und 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Die §§ 34 Abs 2 und 3, (§) 35, 46, 46a und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag

Geltende Fassung

in Kraft.

(8) Die §§ 4, 37, 38 Abs 2, 4 und 10, 39, 40 Abs 1 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 59/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

in Kraft.

(8) Die §§ 4, 37, 38 Abs 2, 4 und 10, 39, 40 Abs 1 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 59/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(9) Die §§ 1 Abs 2 und 3, 1a bis 4a, 5 Abs 2, 3 und 4, (§§) 6 bis 9, 10 Abs 1, 2 und 4, 11 Abs 5, 7 bis 9, 12 Abs 6, 13 Abs 3, 14 Abs 6 und 7, 15 Abs 1 und 3, 17 Abs 3, 18, 19, 20 Abs 1 und 2, (§§) 21 bis 23a, 24 bis 27, 28 Abs 1 und 2, 30, 32 bis 37, 38 Abs 7, 39 Abs 2 und 3, 42 Abs 1, 44, 46, 46a, 48, 49 Abs 2, 50 Abs 2 und 3, 51, 52, 54 Abs 1, 54a und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 sowie der Entfall der §§ 41 und 47 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(10) Die Wahl- und Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 9 im Amt befindlichen Organe einschließlich der Stellung ihrer Mitglieder werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die §§ 9, 18, 19 und 24 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 sind erstmals für die auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgende Wahlperiode der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer anzuwenden. Bis dahin bleiben die betreffenden bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(11) Die Geschäftsordnungen der Bezirksbauernkammern, die auf Grund von § 18 Abs 4 iVm § 52 Abs 3 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/2024 erlassen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 9 in Kraft stehen, gelten bis zum Beginn der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer weiter.